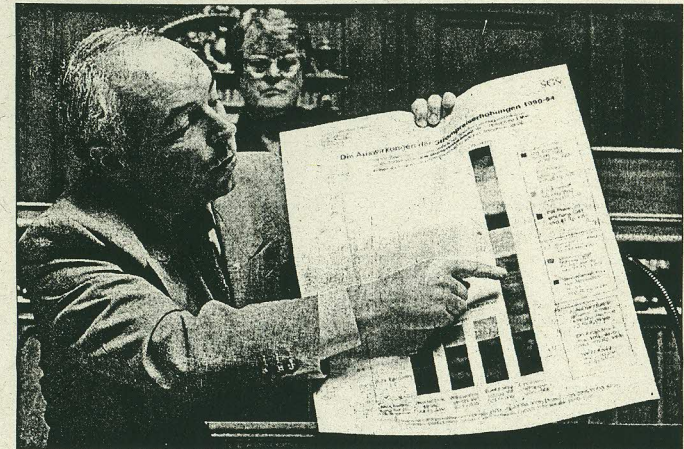




Nicht nur mit Worten, auch mit optischem Anschauungsmaterial wurde gestern im Nationalrat um die Höhe der Wasserzinsen gestritten, wie Simon Epiney (CVP, Wallis) demonstriert. KEYSTONE

NR Epiney mit SGS-Statistik im Nationalratssaal: Finanzierung der Ausgleichsleistungen durch den Landschaftsfranken kombiniert mit der Wasserzinserhöhung auf 80 Fr./kW

# Geschäftsbericht

## 1996

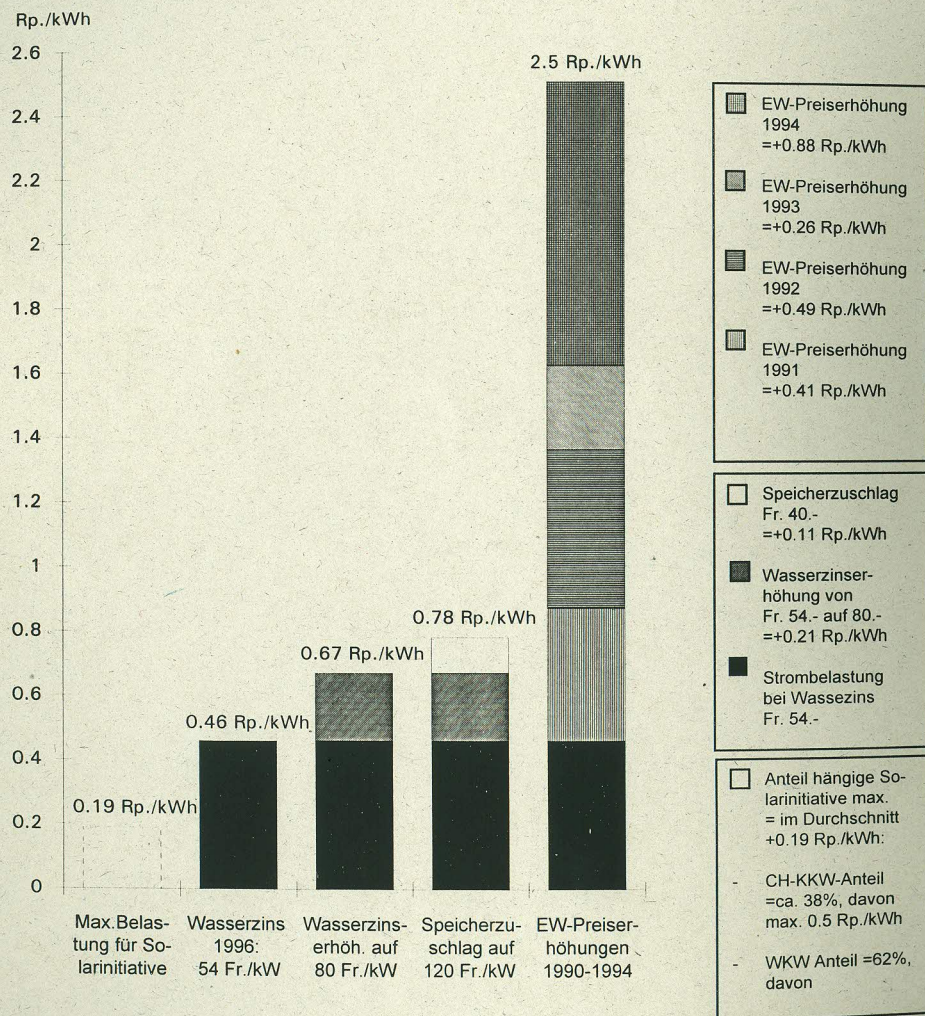
---

Schweizerische Greina-Stiftung  
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)  
Postfach 2272  
CH-8033 Zürich



## Die Auswirkungen der Strompreiserhöhungen 1990-94

im Vergleich mit Wasserzinserhöhung, Speicherzuschlag und hängige Solarinitiative. Allein **EW Strompreiserhöhung** 1993-94 war rund **3 Mal** höher als Wasserzinserhöhung auf 80 Fr./kW inkl. Speicherzuschlag...



Durchschnittlicher Stromkonsumentenpreis 1994: 16.48 Rp./kWh (Anteil KKW 38%/WKW 62%)  
Quellen: SGS-Energiestudie 1996; Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1990-1995

## EINLADUNG

zur

### 11. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer (SGS)

vom Freitag, 31. Oktober 1997

im Restaurant "Chartreuse" Biel (vis à vis Bahnhof)

#### TRAKTANDEN:

- 14.00 h:
1. Begrüssung durch den Präsidenten
  2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen
  3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 12. Oktober 1996
  4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen
  5. Geschäftsbericht 1996 und Jahresrechnung 1996
  6. Revisorenbericht und Décharge
  7. Arbeitsprogramm 1997/98  
Energiegesetz, Solarinitiative, Energie-/Umwelt-Initiative und CO<sub>2</sub>-Gesetzesentwurf
  8. Varia

ca. 16.15 h: Schluss, Heimfahrt

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüßen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

sig.

Herbert Maeder, a. Nationalrat  
Präsident

Gallus Cadonau  
Geschäftsführer



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einladung zur 11. Stiftungsratsversammlung der Schweiz. Greina-Stiftung</b>                                            | <b>3</b>  |
| <b>Geschäftsbericht 1996 der Schweiz. Greina-Stiftung</b>                                                                 | <b>5</b>  |
| <b>I. Revision Wasserrechtsgesetz</b>                                                                                     |           |
| 1. Wasserzinserhöhung, Landschaftsfranken und Speicherschlag:<br>Wer hat den teuersten (Industrie-) Strom in der Schweiz? | 6         |
| 2. Alle europäischen Länder belasten die Elektrizität...                                                                  | 7         |
| <b>II. SGS-Energiestudie 1996 - 2070</b>                                                                                  | <b>11</b> |
| 1. Neue SGS-Energiestudie 1996-2070 und Allgemeines                                                                       | 11        |
| 2. Tarschinasbach                                                                                                         | 12        |
| 3. Verfahren Kraftwerkprojekt Val Curciosa                                                                                | 12        |
| 4. "Grimsel West": Wird die Bundesverfassung gebeugt?                                                                     | 13        |
| 5. Nichts gegen die Energieverschwendung ....                                                                             | 14        |
| 6. Expo 2001                                                                                                              | 15        |
| <b>III. Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen</b>                                                                            | <b>15</b> |
| 1. Reform der Bundesverfassung                                                                                            | 15        |
| 2. Vernehmlassung: Verfahrenskonzentration                                                                                | 43        |
| 3. CO <sub>2</sub> -Gesetz                                                                                                | 50        |
| <b>IV. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat</b>                                                                        | <b>51</b> |
| 1. Der SGS-Ausschuss                                                                                                      | 51        |
| 2. Finanzen                                                                                                               | 51        |
| 3. Mutationen                                                                                                             | 51        |
| 4. Geschäftsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter                                                                       | 52        |
| <b>Bilanz und Verwaltungsrechnung 1996 der Schweiz. Greina-Stiftung</b>                                                   | <b>53</b> |
| <b>Revisionsbericht</b>                                                                                                   | <b>55</b> |
| <b>Protokoll der Stiftungsratsversammlung</b>                                                                             | <b>56</b> |

## Geschäftsbericht 1996

### I. REVISION WASSERRECHTSGESETZ

Als erste Natur- und Umweltschutzorganisation bezifferte die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) in ihrer Publikation 1987 die massive Gewinnverschiebung und die Subventionierung der Elektrizitätswirtschaft im Umfang von "rund 1 Mrd. Franken pro Jahr" (vgl. Vorwort 1992, neue SGS-Energiestudie). 1992 bezifferte die SGS die Umverteilung vom Berg- ins Talgebiet mit 1,2 -1,5 Mrd. Franken pro Jahr. Diese Zahlen werden heute durch die Kartellkommission, Studie Hanser, nationaler Forschungsfonds usw. bestätigt: Im Umfang von 2 Mrd. Franken pro Jahr "bewirkt die Wasserzinsregulierung eine Umverteilung vom Berg- an die Talgebiete..." (Prof. Dr. R. L. Frey/Stähelin/Blöchliger, WWZ/ Basel, marktwirtschaftliche Reformvorschläge, Bern, Oktober 1985, Seite 147). Seit Januar 1996 laufen auch die Vorbereitungen zur Revision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) in den parlamentarischen Kommissionen. Nach dem mühsamen Verfahren zur Verankerung der Ausgleichsleistungen und Beibehaltung dieses Rechtsinstitutes im Wasserrechtsgesetz, erachtete es die SGS als eine einmalige Chance, die Finanzierung dieser Ausgleichsleistung ebenfalls zu regeln. Nationalrat **Rolf Engeler** erarbeitet zusammen mit Ständerat **Dr. Fritz Schiesser** Ende 1994 einen Vorschlag zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen. Dieser Vorschlag sah eine für den Bundeshaushalt finanzneutrale Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung vor, sofern Landschaften von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt werden. Darauf wurde ein Vorschlag erarbeitet zur Ergänzung des Art. 49 des Wasserrechtsgesetzes: "Zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden kann der Bund höchstens 1 Franken pro kW erheben." Der Wasserzinssatz betrug 54 Franken pro kW. Der Bundesrat schlug eine Erhöhung auf 70 Franken vor. Die Bergkantone und die SGS verlangen 80 Franken, wobei die SGS bereit wäre, noch darüber hinaus zu gehen. Dazu kam der Speicherschlag der Bergkantone.

Leider hatte dieser Vorschlag in der UREK des Ständerates keine Chance und wurde aufgrund einer Stellungnahme von Prof. R. Jagmetti zurückgezogen. Nach Meinung der SGS wurden die entsprechenden Rechtsgutachten von **Prof. Rhinow** und **Prof. Müller** kaum oder überhaupt nicht beachtet. Anlässlich der Parlamentsdebatte ob siegte der Antrag Wasserzinserhöhung auf 80 Franken mit **1 Franken für den Landschaftsschutz** im Ständerat mit 23 zu 12 Stimmen eindeutig. Damit resultieren etwa **5-6 Mio. Franken pro Jahr zu Gunsten der Ausgleichsleistungen**. Wenn der Nationalrat diesem Beschluss auch noch zustimmt, können die anspruchsberechtigten Gemeinwesen und insbesondere die Gemeinden Sumvitg und Vrin davon ausgehen, dass die Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die nächsten 40 Jahre gesichert ist. Wer soll schon gegen eine solche Finanzierung Einwendungen erheben? Die finanzschwachen Gemeinden können endlich mit einem bescheidenen und angemessenen Beitrag für ihre Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler



Bedeutung rechnen. Die Bundeskasse wird um diesen Betrag entlastet. Die SGS unterstützt auch im Verband mit der Berggebietskoalition die Einführung eines Speicherzuschlages von zusätzlichen 40 Fr./kW, insgesamt wären dies für die Spitzenenergie 120 Fr./kW. Dieser Antrag wurde mit 21 zu 19 Stimmen im Ständerat verworfen.

Nach der März-Session wurden die Kritikpunkte aufgenommen und vertiefte Arbeiten im Hinblick auf die Nationalratsdebatte in die Wege geleitet. Am 30. Mai 1996 konnte die SGS ihre Neuauflage der neuen SGS-Energiestudie 1996 - 2070 den Medien vorstellen (vgl. Teil 2). Diese wissenschaftlichen Grundlagen waren dringend notwendig, da die verschiedensten Zahlen und Szenarien über Energiepreise usw. kursierten. Selbst der NR-UREK-Präsident glaubte eigenhändige Graphiken und Statistiken erstellen zu müssen. Inhaltlich wurden sie deswegen nicht besser... Es erwies sich als notwendig, gesamteuropäische Grundlagen zusammenzutragen, um klare Verhältnisse im Energiebereich und insbesondere im Bereich der Elektrizitätspreise zu erstellen.

### 1. Wasserzinserhöhung, Landschaftsfranken und Speicherzuschlag: Wer hat den teuersten (Industrie-) Strom in der Schweiz?

Da immer wieder betont wird, die Schweiz liefere zu teuren Industriestrom und hätte die höchsten Energieabgaben, haben wir dies untersucht. Das Gegenteil ist der Fall, wie Sie unserem **internationalen Preisvergleich** entnehmen können.

Die Erhöhung des Wasserzins stellt einen Kompromiss dar. Denn aus marktwirtschaftlicher Sicht beträgt der Wasserzins heute real nur ca. 1/5 von 1916. Die Strompreiserhöhungen, welche die Elektrizitätsgesellschaften den Konsumenten allein in den letzten vier Jahren überwältigt haben, sind 6 mal höher als die Wasserzinserhöhung inkl. Speicherzuschlag von 0.32 Rp./kWh (vgl. Grafik SGS).

Ein internationaler Vergleich aufgrund folgender Quellen:

● Internationale Energie-Agentur (IEA), Paris, ● Bundeskanzleramt Republik Österreich, Oberrat, W.H., ● Eurostat, OFFICE STATISTIQUE, EU, Luxemburg, ● Electricité a. de France, Paris, ● ENEL, Dr. R.V. Rom, Italien, ● Folkecenter f.R.E., Hurup, Dänemark, ● Bayerischer Landtag, AB. H.K., München, ● Wuppertal-Institut, Wuppertal, BRD, ● Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1982-1995, ● SGS-Energiestudie 1996-2070 und dort erw. Quellen.

Aufgrund einer Grafik des UREK-Präsidenten, Nationalrat F. Borel (Redevances en ct./kWh). Sowie auch aus einem Schreiben des Schweiz. Handels- und Industrievereins (Vorort) vom 11.4.1996 könnte man schliessen, dass die Schweiz weitaus die höchsten Abgaben und Belastungen bzw. Wasserzins auf die Elektrizität erhebt.

Diese Angaben stellen nach Meinung der SGS nur die "halbe Wahrheit" dar, weil sie seltsamerweise **nur** den "**Wasserzins**" herauspicken. So werden für **Österreich** weder die **Energiesteuer** von ca. 10 Groschen noch die **Mehrwertsteuer** (MWSt.) von 20% **berücksichtigt** und die **Belastung mit 0.00 Rp./kWh** angegeben. Auch für andere Länder werden nur minimale Abgaben erwähnt - mit Ausnahme der Schweiz...

### 2. Alle europäischen Länder belasten die Elektrizität...

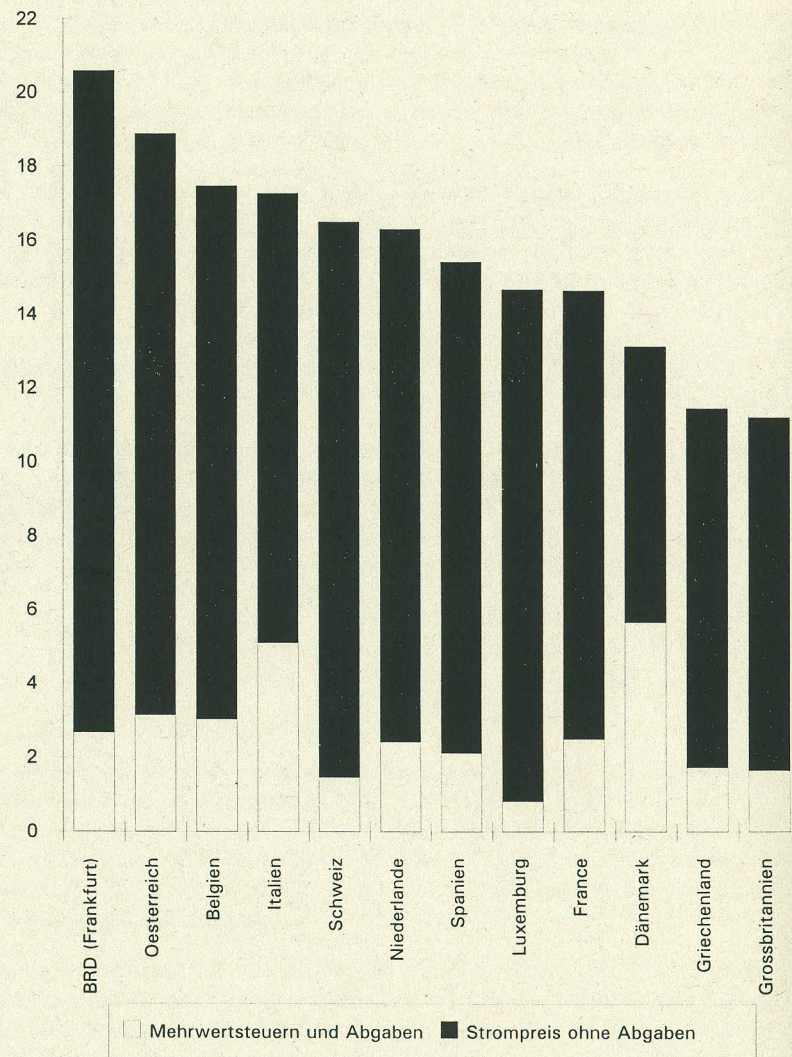
Eine seriöser Vergleich der verschiedenen Stromtarife ist für die Schweiz mit bis zu 1200 EW-Unternehmungen sehr schwierig. Wir übernehmen die Daten der Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1982 - 1995.

Es spielt keine Rolle, unter welchem Titel die Abgaben erfolgen. **Entscheidend** ist die **Gesamtbelastung** sowohl für die Industrie, wie auch für die Haushaltskonsumenten. Der Strompreis und die Belastung mit Abgaben sind von der **Energiemenge**, **Tages-** und **Jahreszeit**, **EW-Gesellschaft**, **Lokal**-(Frankreich) und **CO<sub>2</sub>-Abgaben** (Dänemark) und zusätzlichen Faktoren abhängig. So bezahlt der (kleine) Stromkonsument bei BEWAG in Berlin **31,98 Pf./kWh** und der Grossbezüger in Essen, RWE **10,58 Pf./kWh**. Allein die BRD weist über **530 verschiedene Grundtarife** aus...

Unbestritten ist, dass der Schweizer Haushaltstrom im europäischen Vergleich relativ günstig ist (vgl. Anhang 3: Grafik, Cattin-Bericht, 1995). Ein brauchbarer europäischer Vergleich ergibt sich aus der länderübergreifenden Zusammenfassung der **Elektrizitätspreise für die Industrie** des statistischen Amtes der EU (Eurostat); von neuen Grundtarifen wurde in der Regel der Durchschnitt zwischen Höchst- und Tiefstpreis gewählt (Januar 1996 für EU-Länder; CH 1994; Kurs ECU 1 : 1,57 Fr.):



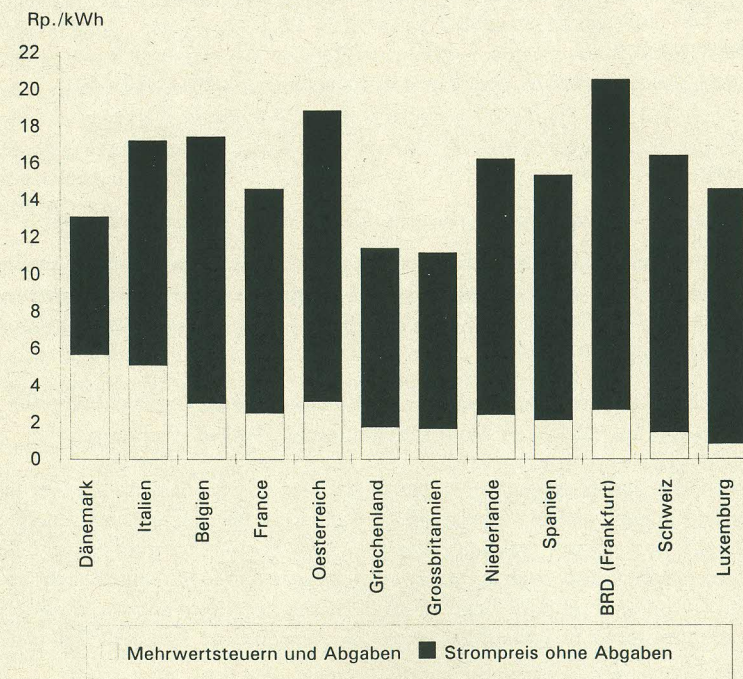
### Internationaler Vergleich der höchsten Elektrizitätspreise für die Industrie



### Internat. Belastungsvergleich der Elektrizitätspreise für die Industrie

| Land            | Strompreis ohne Abgaben | Mehrwertsteuern und Abgaben | Strompreis inkl. Abgaben | Abgaben in % von Nettopreis |
|-----------------|-------------------------|-----------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Dänemark        | 7.46                    | 5.65                        | 13.11                    | 76%                         |
| Italien         | 12.16                   | 5.09                        | 17.25                    | 42%                         |
| Belgien         | 14.43                   | 3.03                        | 17.46                    | 21%                         |
| France          | 12.12                   | 2.50                        | 14.62                    | 21%                         |
| Oesterreich     | 15.73                   | 3.14                        | 18.87                    | 20%                         |
| Griechenland    | 9.69                    | 1.74                        | 11.43                    | 18%                         |
| Grossbritannien | 9.53                    | 1.66                        | 11.19                    | 17%                         |
| Niederlande     | 13.86                   | 2.42                        | 16.28                    | 17%                         |
| Spanien         | 13.28                   | 2.12                        | 15.40                    | 16%                         |
| BRD (Frankfurt) | 17.91                   | 2.67                        | 20.58                    | 15%                         |
| Schweiz         | 15.02                   | 1.46                        | 16.48                    | 10%                         |
| Luxemburg       | 13.83                   | 0.82                        | 14.65                    | 6%                          |

### Internationaler Belastungsvergleich der Elektrizitätspreise für die Industrie





## Vergleich der höchsten Elektrizitätspreise für die Industrie

| Land                    | Strompreis<br>(ECU/100 kWh) | Strompreis<br>(ECU/100 kWh) | Differenz/<br>Abgabem | Differenz/<br>Abgaben |    |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------|----|
|                         | inkl. Abgaben               | ohne Abgaben                | in ECU                | in Rp/kWh             |    |
| BRD (Frankfurt)         | 13,11 (ECU/kWh)*            | 11,41                       | 1,7                   | 2,67                  | 1  |
| Österreich              | 12,02 " "                   | 10,02                       | 2,00                  | 3,14                  | 2  |
| Belgien                 | 11,12 " "                   | 9,19                        | 1,93                  | 3,03                  | 3  |
| Italien                 | 10,99 " "                   | 7,75                        | 3,24                  | 5,09                  | 4  |
| Schweiz* (16,48 Rp/kWh) | 10,50 " "                   | 9,57                        | 0,93                  | 1,46                  | 5  |
| Niederland              | 10,37 " "                   | 8,83                        | 1,54                  | 2,42                  | 6  |
| Spanien                 | 9,81 " "                    | 8,46                        | 1,35                  | 2,12                  | 7  |
| Luxemburg               | 9,33 " "                    | 8,81                        | 0,52                  | 0,82                  | 8  |
| France                  | 9,31 " "                    | 7,72                        | 1,59                  | 2,50                  | 9  |
| Dänemark                | 8,35 " "                    | 4,75                        | 3,60                  | 5,65                  | 10 |
| Griechenland            | 7,28 " "                    | 6,17                        | 1,11                  | 1,74                  | 11 |
| Grossbritannien         | 7,13 " "                    | 6,07                        | 1,06                  | 1,66                  | 12 |

\* Durchschnittlicher Konsumentenpreis gemäss Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1995, 16,48 Rp/kWh;  
6,5% MWSt. 1 Rp/kWh; 54 Fr./kW 0,46 Rp/kWh. Durchschnittlicher Konsumentenpreis mit  
Wasserzinserhöhung auf 80 Fr./kW (+0,21 Rp/kWh) inkl. Speicherschlag von 40 Fr./kW (+0,11  
Rp/kWh) 16,80 Rp/kWh.

\*\* Der Wasserzins von 0,46 Rp/kWh macht 2,8% des durchschnittlichen Strompreises aus, inkl. MWSt  
beträgt er 0,03 Rp.

- **Die Schweiz hat nicht die höchsten Strompreise, aber - mit Ausnahme von Luxemburg - die niedrigsten Elektrizitätsabgaben in Europa! (Grafik 1 und 2)**
- **Das Schweizer Energieflussdiagramm weist 60% Energieverluste aus - und kostet das Schweizer Volk jährlich rund 20 Mrd. Franken...**

Anlässlich der Wasserzinsdebatte im Nationalrat zeigte sich, dass die Gegner der Wasserzinserhöhung und des Landschaftsfrankens nicht über die gleichen Energiepreisgrundlagen verfügten, welche in Europa so breit abgestützt waren, wie jene der SGS. Unsererseits konnte auch nachgewiesen werden, dass die Strompreise sehr verschieden und mit sehr grossen Bandbreiten in Europa angeboten werden. Beispielsweise bestehen allein in Deutschland rund 530 verschiedene Preise für Industriestrom...

Nationalrat Simon Epiney benutzte eine von der SGS erstellte Graphik von 1,20 x 0,80 Meter im Parlament (Titelseite). Er hob sie auf und wies nach, dass die Wasserzinserhöhung nur einen minimalen Bruchteil ausmacht im Vergleich zu den Strompreiserhöhungen, die die Elektrizitätsdirektoren in den letzten Jahren durchgesetzt hatten. Die SGS nannte dies damals den "EW-Direktorenzuschlag", weil dieser Zuschlag rund 10x höher war, als die Wasserzinserhöhung, welche seit 10 Jahren nicht mehr stattgefunden hatte. Wasserzinserhöhung machte 0,2 Rp./kWh aus und die Strompreiserhöhungen betrugen allein in 5 Jahren 2,04 Rp./kWh...

## II. SGS-ENERGIESTUDIE 1996 - 2070

### 1. Neue SGS-Energiestudie 1996-2070 und Allgemeines

Die SGS schlägt 10 Schwerpunkte im Landschafts- und Gewässerschutz mit marktwirtschaftlichen Instrumenten vor. Es soll nämlich den Versuchen entgegengewirkt werden, welche den Vollzug von Volksabstimmungen zu Gunsten der Umwelt (Gewässerschutz), zur Förderung der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (Energieartikel) verhindern wollen. Die konsequente Umsetzung der demokratischen Volksbeschlüsse könnte eine riesige Chance für neue Arbeitsplätze und Aufträge bilden. Die 2. Auflage der SGS ist teilweise vollständig überarbeitet und ergänzt worden. Die 1. Auflage löste breite Diskussionen bezüglich den Restwassermengen aus, weil nachgewiesen wurde, dass seitens der Elektrizitätswirtschaft mit unwahren Zahlen bezüglich Energieeinsparungen im Hinblick auf die Volksabstimmung von 1992 (Gewässerschutzgesetz) operiert wurde. Die heutigen Zahlen beweisen, dass die Feststellungen der SGS 1992 richtig waren, was ETH, EDI und private Ingenieure und Planungsbüros bereits 1992 bestätigt hatten.

Als erste Natur- und Umweltschutzorganisation bezifferte die SGS in ihrer Publikation 1987 die massive Gewinnverschiebung und Subventionierung der Elektrizitätswirtschaft im Umfang von "rund 1 Mrd. Franken" pro Jahr. 1996 werden diese Zahlen bestätigt und in der Debatte des Ständerates anlässlich der Wasserzinserhöhung wiedergegeben (vgl. amtl. Bulletin, SR, März 1996).

Um Ziel und Zweck der SGS in der Öffentlichkeit verständlich zu machen, hat sich die SGS auf 10 Schwerpunkte im Landschafts- und Gewässerschutzbereich konzentriert. In dieser neuen Publikation werden diese aufgeführt. Im Bereich des **Landschafts- und Gewässerschutzes** geht es darum, die freie Fischwanderung wieder herzustellen, die Wasserzinserhöhung, die Ausgleichsleistungen, verfassungskonforme Restwassermengen und die Gewässerqualität nicht zu Lasten der Kantone und Gemeinden zu vernachlässigen. In einem weiteren Bereich geht es um **Marktwirtschaft im Umweltschutz**. So fordert die SGS Kostenwahrheit beim Stromtransit, keine Diskriminierung einheimischer Energieträger, Speicherschlag und Alpenkonvention sowie Kostenwahrheit bei fossilen Kraftwerken.



Im **Baurechts-, Energie- und Umweltbereich** verlangt die SGS verfassungskonforme Eigentumsrechte, statt "wohlerworbene Rechte", Gewässerschutz, Raumplanung und Wasserrechtsgesetz mit freiem Zugang zu öffentlichen Gewässern, Mitsprache von Kantonen und Gemeinden bei Konzessionsänderungen, nur echte Kleinkraftwerke privilegieren und Modernisierung von Wasserkraftanlagen fördern. Im Übrigen geht es auch darum, die neusten Technologien und ihre Anwendung aufzuzeigen. So wurden verschiedene Anlagen mit erneuerbaren Energien und insbesondere mit Solarenergie aufgezeigt. Eine besondere Beachtung wurde der Quersubventionierung der Kernenergie geschenkt. Es geht darum, dass die nicht erneuerbaren Energieträger nicht weiter subventioniert werden. Bei der Nuklearenergie betreffen dies die Rohstoffkosten, die viel höher sind als bei der Wasserkraft. Sodann übernimmt der Staat die volle Haftung ab 1 Mrd. für sämtliche Nuklearanlagen. Dies erfolgt nicht für Anwender von erneuerbaren Energien wie Holz, Biomasse oder Solaranlagen. Wie bereits erwähnt, fanden erhebliche Energiepreiserhöhungen statt, ohne dass die Energieeffizienz oder die erneuerbaren Energien gefördert worden wären. Schliesslich fordert die SGS auch eine neue Energiepolitik für das 21. Jahrhundert: Massive Förderung von Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Parallel zum Landschaftsfranken, der mit der Wasserzinserhöhung eingeführt werden sollte, wurde auch die Alpenkonvention lanciert. Es gab eine Vereinbarung zwischen Berggebiet und Umweltinteressierten, wonach letztere der Wasserzinserhöhung mit Landschaftsfranken anschliessen würden, wenn die Alpenkonvention vom Berggebiet akzeptiert würde. Mit grossen Mehrheiten wurden die Vorschläge im National- und Ständerat angenommen.

## 2. Tarschinasbach

Im Prättigau soll der Tarschinasbach als kommunales Werk genutzt werden. Die SGS stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Nutzung der Wasserkraft auf lokalem Gebiet. Doch darf dies nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung und insbesondere zu den angemessenen Restwassermengen erfolgen. Die SGS erhob Einsprache und setzte sich nachher mit den Vertretern des Kraftwerkprojekts zusammen. Das Kraftwerk wurde nochmals überarbeitet und in verschiedenen Punkten verbessert. Die SGS vertritt die Auffassung, dass es nicht genügt, immer nur neue Landschaften unter Schutz zu stellen, sondern die betroffenen Gemeinden sollten im Energiebereich aktiv werden, z.B. die Stadt/Gemeinde-Charta prüfen und ev. einführen.

## 3. Verfahren Kraftwerkprojekt Val Curciusa

Nach dem ersten Entscheid des Bundesgerichtes 1993 mussten die Bündner Regierung und die Misoxer Kraftwerke über die Bücher. Angeblich sollen viele Verbesserungen bereits erfolgt sein. Die SGS hegt hier immer noch ihre Zweifel und beteiligt sich auch an der 2. Beschwerde gegen dieses Kraftwerk. Es geht nicht an, dass wir

Landschaften, welche unter Schutz gestellt werden sollten, zubetonieren und überfluten, solange **60% der Primärenergie** in der Schweiz verschwendet wird. Aus diesem Grund und vor allem im Hinblick auf die geplante Bauetappe Grimsel West entschloss sich die SGS für ein Moratorium für 10 Jahre. Solange die Energie nicht mindestens zur Hälfte genutzt wird, sollen keine Landschaften und insbesondere keine Landschaften von nationaler Bedeutung zerstört oder massiv beeinträchtigt werden.

## 4. "Grimsel West": Wird die Bundesverfassung gebeugt?

In Europa herrscht eine Stromschwemme. Trotzdem soll am Grimselpass eine "Landschaft von nationaler Bedeutung und von besonderer Schönheit" für ein Wasserkraftprojekt geopfert werden (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Kölz). Zwar einigten sich die Vertreter der Umweltorganisationen nach langen Verhandlungen im Wallis mit den Kraftwerkdirektoren, damit eines der grössten Wasserkraftwerke (Mauvoisin) der Schweiz nochmals vergrössert werden und noch mehr Spitzenenergie produzieren kann. Nein, dieses Kraftwerk sei nicht notwendig, erklären jetzt die Kraftwerkdirektoren. Aus wirtschaftlichen Gründen und Stromüberfluss wird verzichtet, dieses Wasserkraftwerk weiter auszubauen...

Können Sie verstehen, dass eine Kraftwerkerweiterung, welche im Kanton Wallis weder sinnvoll noch notwendig ist - im Kanton Bern unbedingt realisiert werden muss, sogar in einem Naturschutzgebiet?

Mit dem Ausbau des Grimselkraftwerkes würde eine Landschaft zerstört, obwohl sie im Bundesinventar der Landschaften und **Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung** verzeichnet ist. Ein alpines Moorgebiet, ein Arvenwald, eine wichtige Tourismuslandschaft und andere Naturschönheiten würden ertränkt, die letzten intakten Gletscherbäche streckenweise trockengelegt und unsere Bundes- und Verfassungsrechtsbestimmungen lächerlich gemacht.

Warum wollen die Kraftwerkbauer Milliardenbeträge in den Kraftwerkbau stecken, wo wir heute nicht nur zuviel Strom in Europa haben, sondern die Energie denkbar schlecht nutzen. Vergleichen Sie auf Seite 3 die riesigen **Energieverluste von fast 60%**. Der Schweizerischen Gesamtenergiestatistik 1994 können Sie entnehmen, dass wir nur noch rund **42% der Primärenergie** nutzen. Darüber hinaus ist längst bekannt, dass wir über Energiesparpotentiale von 30% und im Elektrizitätsbereich längerfristig sogar von 40 bis 50% verfügen - und dies ohne Einbusse an Lebensqualität, wie die Eidgenössische Expertengruppe Energieszenarien 1988 feststellte.

Am 23. September 1990 entschied das Schweizer Volk mit 71% Ja die Energie effizienter zu nutzen und erneuerbare Energien zu fördern. Statt dessen sollen jetzt in unseren Alpen Naturschutzgebiete zerstört werden...



## 5. Nichts gegen die Energieverschwendung ....

Weshalb unternehmen die **Kraftwerkdirektoren nichts gegen** die massive **Energieverschwendung** und wollen ununterbrochen neue Naturlandschaften opfern? Sie sehen, wir exportieren extrem viel Strom, verschwenden fast 60% der Primärenergie, verfügen über riesige Energiesparpotentiale sowie über Spitzenprodukte und moderne Technologien, um erneuerbare Energien besser zu nutzen mehr **qualifizierte Arbeitsplätze** zu schaffen... Und trotz Volksentscheid von 1990 soll die Natur zerstört werden. **Helfen Sie jetzt die Grimsellandschaft retten!** Oder sollen unsere Kinder murmelnde Quellen, sprudelnde Bäche und rauschende Flüsse, die Seele unserer Landschaft, nicht mehr sehen? Wasser ist ein Geschenk der Natur an unsere Heimat. Wo wir mit dem Wasser Frevel treiben, nehmen wir der Landschaft die Seele.

Auszug aus Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Kölz, Moorschutz - am Beispiel des Stauseeprojekts "Grimsel-West" vom 17.10.1995:

*"Die Moorlandschaft "Sunnig Aar" (ML-Objekt Grimsel 268) bildet als Gesamtbild mit der Alpenlandschaft, mit der reichen Vegetation sowie dem Arvenwald am Ufer des Grimselsee ein malerisches Bild von besonderer Schönheit. (...) Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Beschlüssen vom 24. April 1934 und vom 9. Juni 1950 das Gebiet um den Grimselpass als Naturdenkmal dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. (...) Das Bundesinventar der nationalen Bedeutung ist für den Kanton Bern verbindlich. (...) Das Grimselgebiet geniesst somit die nach Art. 6 Abs. 1 NHG verlangte ungeschmälerzte Erhaltung. (...) Nach Einbezug all dieser Fakten kann gesagt werden, dass die beiden Flachmoore "Chessibidmer" und "Mederlouwenen" zum besonderen Wert der Landschaft am Grimselpass wesentlich beitragen und die Schönheit dieser Landschaft mitprägen. Angesichts der Seltenheit und Unberührtheit beider Flachmoore sowie ihrer starken Beziehung zur alpinen Umgebung sind sie nach meinem Dafürhalten einzigartig und somit Objekte von nationaler Bedeutung." (...) Fazit: "Die Moorlandschaft "Sunnig Aar" (Grimsel) sowie die beiden Flachmoore "Mederlouwenen" und "Chessibidmer" erfüllen die verfassungsmässigen Kriterien "nationale Bedeutung" und "besonderer Schönheit" und fallen somit unter den Schutz von Art. 24sexies Abs. 5 Bundesverfassung (BV). Ihre Aufnahme in die Inventare des Bundes der zu schützenden Moore und Moorlandschaften ist durch Art. 24 sexies Abs. 5 BV geboten. Mit der Annahme der Rothenthurminitiative wurde Art. 24sexies BV um einen Abs. 5 ergänzt, der die Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit zu absoluten Schutzobjekten erklärt, in denen weder Anlagen erstellt noch Bodenveränderungen vorgenommen werden dürfen." (...) "Die Kantone sind somit verpflichtet, den Vollzug von vorsorglichen Massnahmen durchzusetzen, damit neue Eingriffe in die Schutzobjekte verhindert werden können..."*

## 6. Expo 2001

Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Solar 91 und 3 weiteren beteiligten Ingenieuren wurde ein Projekt für eine **solare, emissionsfreie Expo 2001** eingereicht. Es

wurde der Nachweis erbracht, dass eine Expo praktisch emissionsfrei und solarautark konzipiert werden könnte. Ob dies Chancen haben wird, wird die Zukunft weisen...

## III. VERNEHMLASSUNGEN ZU BUNDESGESETZEN

Die SGS hat sich sehr stark engagiert für die Revision der neuen Bundesverfassung. Sie hat eine 54-Seiten starke Vernehmlassung eingereicht. Von den Umweltorganisationen erwähnte der Bundesrat die SGS als einzige zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens: "Die SGS begrüsst die Nachführung des geltenden Verfassungsrechts. Sie verlangt die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips in der Verfassung. Sie befürwortet die Reformvorschläge im Bereich Justiz; jene im Bereich der Volksrechte beurteilt sie differenziert. Für die künftig besonders wichtigen Fragen der Beschäftigung der nachhaltigen Entwicklung soll ein konsultativer Verfassungsrat eingesetzt werden" (vgl. Reform der Bundesverfassung 1996, E-1/7).

### 1. Reform der Bundesverfassung

#### I. ALLGEMEINER TEIL

##### A. GRUNDSÄTZLICHES ZUM VERFASSUNGSENTWURF (VE)

Die neuen wissenschaftlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Erkenntnisse wollen und müssen wir nutzen. Frieden und Freiheit, unser Lebensstandard, unsere Wirtschaftskraft, unsere soziale Wohlfahrt und Solidarität mit den schwächeren Mitmenschen sind in Frieden mit der Natur zu garantieren. Wer, wenn nicht unsere hochentwickelte Gesellschaft, könnte die ökonomischen, technologischen und ökologiegerechten Lösungen für das 21. Jahrhundert besser entwickeln, gestalten und umsetzen? Diese gesellschaftlichen Ziele gilt es global, für alle Mitmenschen anzustreben und zu sichern, ohne die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen oder sie zu zerstören. Diesen Grundsätzen muss eine NBV 1998 entsprechen, soll sie ihren Zweck am Anfang des dritten Jahrtausends erfüllen. Eine allenfalls etwas länger dauernde Reform unserer BV sollte in Kauf genommen werden, wenn die NBV dieser Zielrichtung entspricht.

**ANTRÄGE:** *Zusammenfassend* unterbreiten wir daher folgende Anträge für die NBV:



A 1. "À jour-Nachführung" des Verfassungsentwurfs 1995 mit Integration unumstrittener Bestimmungen und Verzicht auf "alte Zöpfe".

A 2. Ohne absolut zwingende Gründe erfolgen prinzipiell keine formellen und materiellen Änderungen an BV-Bestimmungen, welche

- a) ab 1960 vom Schweizer Volk genehmigt wurden und
- b) fundamentale Staatsgrundsätze und wichtige Volksabstimmungen vor 1960 betreffen.

A 3. Verankerung von Justizreform und Nachhaltigkeitsprinzip gemäss Rio-Parlamentsbeschluss 1993 und im Sinne des BV-Entwurfes Kölz/Müller.

A 4. Separate Volksabstimmung für wichtige Verfassungsfragen, neue hängige Initiativen und grundsätzlich neue Verfassungsthemen.

A 5. Einführung eines kleinen Verfassungsrates für Fragen des 21. Jahrhunderts.

## B. DANK FÜR ANREGUNGEN, VORSCHLÄGE UND GRUNDLAGEN

Anlässlich der Schweizer Solarpreisverleihung 1995 führte die Arbeitsgemeinschaft Solar 91 am 15. Sept. 1995 eine Volksdiskussion über die neue NBV in Wettlingen/AG durch (vgl. NZZ, 19.9.95). Zahlreiche Vorschläge und Anregungen, welche wir hier aufnehmen, verdanken wir den damals anwesenden Referenten, Nationalrat Dr. Fulvio Caccia (CVP/TI), Nationalrat Rolf Engler (CVP/AI), Nationalrat Dr. Elmar Ledergerber (SP/ZH), Nationalrat Marc F. Suter (FdP/BE), Prof. Heinrich Koller, Direktor Bundesamt für Justiz (Referat vom 15.9.95 zur NBV: "Ein Wurf" oder eine "Mogelpackung"?), sowie Energie-Grundlagen von Dr. H.L. Schmid, Stv. Dir. BEW, Stellungnahmen der CVP-Frauen Schweiz und der SGU. Besonderen Dank an Prof. Dr. René Rhinow, Ständerat (FdP/BL) für seine sehr wertvollen Hinweise in verfahrens- und materiell-rechtlicher Hinsicht, den VVR-Mitgliedern, Dr. Monika Kölz, Dr. E. Krebs, Prof. Dr. H. Würzler, Dr. R. Munz und Rheinaubund. Bezüglich Zukunftsperspektiven, nachhaltige Entwicklung und Sicherung der nicht erneuerbaren Lebensgrundlagen sind die entsprechenden Verfassungsvorschläge der Professoren Kölz/Müller möglichst umfassend in der NBV zu integrieren (vgl. A. Kölz/J.P. Müller, Entwurf für eine neue Bundesverfassung, 3. Auflage, Bern, März 1995; vgl. auch Tages Anzeiger, 18.7.1995).

## C. VERFASSUNGSENTWURF: KORREKTE À-JOUR-NACHFÜHRUNG?

Anlässlich der erwähnten Volksdiskussion an der Solarpreisverleihung verglich Nationalrat Marc F. Suter den **bisherigen** mit dem **neu vorgeschlagenen** Natur- und Heimatschutzartikel:

1. **Bisherige BV: Art. 24<sup>sexies</sup> BV** (angenommen: 27.5.1962; 79% Ja)

<sup>1</sup> Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Der **Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben** das heimatliche **Landschafts- und Ortsbild**, geschichtliche Stätten sowie **Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen** und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, **ungeschmälert zu erhalten**.

<sup>3</sup> Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.

<sup>4</sup> Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen

<sup>5</sup> Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen. (Abs. 5: angenommen am 6.12.1987/Rothenthurm-Initiative)

## 2. BV-Entwurf 1995 (BVE): Art. 54 Natur- und Heimatschutz

1 Der **Bund nimmt** bei der Erfüllung seiner Aufgaben **Rücksicht auf** die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes; er schützt Ortsbilder, Landschaften, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler.

2 Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und schützenswerte Objekte von nationaler Bedeutung erwerben oder sichern.

3 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt; er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

4 Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind Schutzobjekte. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

## 3. "Nicht hinter heutige Standards zurückfallen" (NZZ)

Im Vorwort zum VE begründet der Bundesrat die Nachführung mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 3. Juni 1987 und erklärt: "Der Verfassungsentwurf soll den **Bundesstaat Schweiz** so zum Ausdruck bringen, wie er sich in den vergangenen 150 Jahren entwickelt hat und **wie er heute wirklich existiert**." Hält der Verfassungsentwurf (VE) bezüglich Natur- und Heimatschutzartikel was der Bundesrat mit der Nachführung verspricht? Diese Frage kann hier gewiss nicht bejaht werden. Wer wirklich eine Nachführung will, muss sich Nationalrat Suter anschliessen, welcher "mahnte, die **neue Verfassung dürfe nicht hinter heutige Standards zurückfallen**" (vgl. NZZ, 19.9.1995).

Wenn es im VE zukünftig nur noch heissen soll: "Der **Bund nimmt ... Rücksicht auf ...**" anstatt: "Der **Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben** das heimatliche Landschafts- und Ortsbild ... **zu schonen** und .... ungeschmälert zu erhalten", bedeutet dies



hier **keine Nachführung mehr**, im Gegenteil: Nicht nur die **Form**, sondern der **Inhalt** dieses Artikels wird **erheblich verwässert** und die **"Sachkompetenz" des Bundes** in diesem Bereich praktisch **gestrichen**. Wer in Guten Treuen auf "die Nachführung" des 1962 mit 79% Ja-Stimmen eingeführten Natur- und Heimatschutzartikels vertrauen würde, müsste sich getäuscht fühlen. Denn im neu vorgeschlagenen Entwurf ist von einer **Verpflichtung** des Bundes leider **keine Rede** mehr. Dass es beim **heute geltenden Verfassungsrecht** erheblich anders aussieht, geht auch aus den Kommentaren zum Art. 24<sup>sexies</sup> BV deutlich hervor:

- a) "Abs. 2 **verpflichtet den Bund**, "in Erfüllung seiner Aufgaben" **den Natur- und Heimatschutz zu beachten** und im Rahmen seiner Massnahmen zu berücksichtigen" (vgl. Kommentar BV, Thomas Fleiner, N.12 zu Art. 24<sup>sexies</sup> BV).
- b) "Der Begriff der Bundesaufgaben von Abs. 2 erfährt durch Art. 2 NHG seine enumerative, nicht aber abschliessende Konkretisierung. So **muss der Bund die Interessen des Natur- und Heimatschutzes bei seiner gesamten Gesetzgebungstätigkeit**, ja sogar beim allfälligen Abschluss internationaler Verträge **beachten**. Die Verpflichtung **richtet sich an alle Organe des Bundes**, so auch an die Rechtsprechungsorgane oder an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen als Anstalten des Bundes" (vgl. Kommentar, a.a.O., N. 14).
- c) Heute "können wir davon ausgehen, dass der Schonung und dem **Schutz** der erwähnten **Objekte** deshalb **erhöhte Bedeutung** zukommt, weil sie in der **Verfassung ausdrücklich erwähnt** sind und **nicht durch Auslegung im Einzelfall** festgelegt werden müssen" (vgl. Kommentar, a.a.O., N. 16).

So wortgetreu die letzten Verfassungsänderungen (Alpen-, Moratorium- und Rothenthurminitiative) übernommen und korrekt "nachgeführt" wurden, so **fragwürdig und inkorrekt** sind **Kompetenz, Form und Inhalt** des Natur- und Heimatschutzartikels im neuen Entwurf wiedergegeben. Dies **widerspricht** einerseits **dem Auftrag der Bundesversammlung** vom 3. Juni 1987. Andererseits führt dies zu einer grossen **Verunsicherung und Misstrauen** gegenüber den zuständigen Behörden beim Bund. Weil über diese erhebliche Sinn- und Zweckänderung des Art. 24<sup>sexies</sup> BV kein Wort erwähnt wurde, weckt dies Misstrauen. Dazu haftet einem solchen Verfahren gewiss auch der Verdacht der Unredlichkeit der Revisionsbefürworter/innen an. Denn mit Sicherheit entspricht diese "Nachführung" des Verfassungsentwurfes weder dem Parlamentsauftrag noch dem geltenden Verfassungsrecht, "wie er heute wirklich existiert" (vgl. Verfassungsentwurf, S. 2). Dies belegt der erwähnte BV-Kommentar unzweideutig.

Dadurch wird der geplanten BV-Revision ein Bärendienst erwiesen. Denn unter solchen Umständen werden gewiss viele Befürworter/innen der Revision sich abwenden und die Revision bekämpfen. Aus diesen Gründen, aus Rücksicht auf das Vertrauen in unsere Behörden ersuchen wir Sie dringend unserem **A. Antrag Ziff. 2 (Antrag 2) zu entsprechen**: "Ohne absolut zwingende Gründe erfolgen **grundsätzlich keine formellen und materiellen Änderungen** an BV-Bestimmungen, welche a) **ab 1960**

vom Schweizer Souverän angenommen, und b) **fundamentale Staatsgrundsätze** und wichtige Volksabstimmungen vor 1960 betreffen."

#### 4. Das Vertrauen des Volkes für die BV-Revision gewinnen!

Ein Verfahren im Sinne von **Antrag 2 schafft Vertrauen und Rechtssicherheit**. Es respektiert zudem zweifellos den Willen einer grossen Bevölkerungsmehrheit. Denn im voraussichtlichen Abstimmungsjahr 1998 sind rund 3,7 Mio. Schweizer/innen und somit alle 18 bis 58-jährigen Einwohner/innen der Schweiz erfasst, welche ab 1960 zum ersten Mal stimmberechtigt waren. Von 4,6 Mio. Stimmberechtigten heute (Durchschnittsalter F/M 75J./93'000 pro Jahrgang bei 7 Mio. Einwohner/innen) haben sich rund 3,7 Mio. oder 80% der Stimmberechtigten seit 1960 ein oder mehrmals an einer der 434 Volksbefragungen seit Einführung des Referendums am 14. Januar 1866 beteiligen können. Für die Legitimation im Sinne des Antrages 2 spricht zudem die Tatsache, dass 217 (50%) der 434 Volksabstimmungen in den letzten 30 Jahren stattfanden (vgl. Erläuterungen zum VE, S. 208). Eine **echte und korrekte Nachführung** ab 1960 garantiert, dass **alle Volksabstimmungen des Schweizer Souveräns ab 1960 vollumfänglich und über 50% der Abstimmungen seit 1866 respektiert** werden. Rund 80% des Souveräns ist somit seit 1960 bis heute stimmberechtigt und konnte seither über das BV-Schicksal demokratisch mitbestimmen.

#### 5. "Contrat social": Grundfesten für vier Sprachgemeinschaften

Aus staatspolitischer Sicht kommt bei der Verfassungsrevision J. J. Rousseaus "contrat social" von 1762 zum Tragen: ".... der Staat ist Willens- und Wirkungseinheit und wird durch den Allgemeinwillen, die "volonté générale", bestimmt: (...) Durch diese Übereinkunft, durch den Gesellschaftsvertrag, den "contrat social", wird der Staat legitimiert. Es gibt keine staatliche Macht und damit kein Staatsorgan ohne Legitimation durch den Gesellschaftsvertrag." (vgl. A. Kölz, Neue Schweiz. Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 38/39). Unzählige Schweizerinnen und Schweizer haben sich an Dutzenden von Abstimmungen beteiligt - einige davon vielleicht gewonnen, andere verloren - aber das Ergebnis seit 1848 im Sinne der "volonté générale" stets akzeptiert! Bedenken Sie, was staatspolitisch in diesem Zeitraum allein in unseren Nachbarländern alles vor sich ging...

Wie die Anhänger der Alpen-, Moratoriums- und Rothenthurminitiative an "ihrer Verfassungsbestimmung" von 1987, 1990 und 1994 hängen, so sehr fühlen sich die Sieger über die Armeeabschaffungs-Initiative und Abschaffung der Tierversuche sowie der UNO-Beitrittsvorlage 1989, 1993 und 1994 usw. mit jenen BV-Bestimmungen verbunden. Die neuen, in vielen Volksabstimmungen beschlossenen, **"contracts sociaux"** des jetzigen Souveräns gilt es bei einer **"Verfassungs-Nachführung"** unbedingt zu **respektieren**, wenn diese Reform nicht Schiffbruch erleiden soll. Wir dürfen nicht übersehen, dass der Schweizer Bundesstaat **nicht** auf eine **gemeinsame Kultur oder Sprache** aufgebaut ist, wie die meisten Staaten dieser Welt. Die Schweiz bildet "keine natürliche Einheit... Die eidg. Orte schlossen sich



zusammen, um ihre Selbstständigkeit zu bewahren..." (vgl. Prof. D. Schindler, NZZ vom 30.12.95).

#### 6. Eine echte "à-jour-Nachführung" ab 1960

Eine echte "à-jour-Nachführung" (Erläuterungen VE, S. 10) mit grundsätzlich **unveränderten BV-Bestimmungen ab 1960** entspricht auch dem parlamentarischen Auftrag vom 3. Juni 1987: "das **geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachzuführen**, es verständlich darzustellen, systematisch zu ordnen sowie Dichte und Sprache zu vereinheitlichen." Denn die zweifelsohne absoleten BV-Begriffe wie "Auswanderungsagenturen" im Art. 34 Abs. 2 und Absinth-Artikel 32<sup>ter</sup> Abs. 1 BV wurden 1908 und früher erlassen (1874). Wer steht heute noch hinter solchen "Verfassungsbegriffen"? Im Gegensatz dazu bereitet die Sprache ab 1960 dem heutigen Souverän in der Regel kaum Probleme.

#### D. JUSTIZREFORM UND VOLKSRECHTE

##### 1. Vorschläge für Verfassungsinitiativen - oder werden Hauptfragen übersehen?

Bei der Verfassungsrevision stellt sich die Frage, ob die **Erhöhung der Unterschriften** auf 200'000 das **Hauptanliegen** dieser BV-Revision ist? Soll man in Kauf nehmen, dass diese Revision vor allem deshalb von mehreren Seiten bekämpft und wahrscheinlich chancenlos bleibt? Wir vertreten die Ansicht, dass **die Revision der Volksrechte im Verhältnis zu den dringenden Problemen der Schweiz, kein Hauptanliegen** ist. Jedenfalls sollte die **Gesamtrevision nicht** deswegen aufs **Spiel gesetzt** werden. Weil die Volksrechte 1977 vollständig revidiert, die Frist für Initiativen auf 18 Monate beschränkt, die Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum verdoppelt wurden usw., kann wohl nicht ernsthaft behauptet werden, alles was Bundesrat, Parlament und Schweizervolk 1977 beschlossen haben, sei Humbug oder verfassungsrechtlich so obsolet, wie der "Absinth-Artikel" (Art 32<sup>ter</sup>) oder die "Auswanderungsagenturen" (Art. 34 Abs. 2). Konzentrieren wir uns auf die **Hauptprobleme des 21. Jahrhunderts: Nachhaltigkeit und Beschäftigungsfrage!**

Nach der Teilrevision von 1977 mussten **2,6% der Schweizer/innen** eine Initiative unterzeichnen, um das Quorum von 100'000 Unterschriften zu erreichen (vgl. Erläuterungen VE, S. 215). Heute sind es 2,2%. Wir schliessen uns grundsätzlich der Meinung von FdP-Kantonsrat G. Meier (SH) an, welcher die Beibehaltung der heutigen Lösung von 100'000 Unterschriften mit der gesunkenen Stimmbeteiligung begründet. Um ellenlange, immer wiederkehrende Debatten und Blockaden zu vermeiden, schlagen wir im **Eventualfall** und im Sinne einer korrekten Nachführung folgende Regelung vor:

- aa) **2,5% der Stimmberechtigten** müssen eine Volksinitiative unterzeichnen, damit sie zustande kommt.

- bb) Der Bundesrat **passt die Unterschriftenzahl** von heute 120'000 **alle 10 Jahre an** das Quorum von 2,5% an, sobald die Zunahme der Stimmberechtigten jeweils die Zahl von 10'000 erreicht hat.

Wir unterbreiten den ev. Kompromissvorschlag, um eine "fundamentalistische Auseinandersetzung" über diese Frage zu vermeiden und die **Zeit zu finden für die beiden zentralen Hauptprobleme der Schweiz im 21. Jahrhundert: Nachhaltigkeit und Beschäftigung.**

#### 2. Gegenvorschlag für das Referendum

Staatspolitisch wichtiger wäre wohl das Referendumsproblem. Anstatt nur ein "kategorisches Nein", sollte eher versucht werden, die Referendumsurheber in die Verantwortung einzubinden und einen Gegenvorschlag präsentieren zu lassen. Denn der Aufwand von Bundesbehörden, Parlament und Volk für einen Erlass mit Expertenkommissionen, Beratungen etc. ist in der Regel beträchtlich.

#### E. NACHHALTIGKEITSPRINZIP:

##### 1. Schweizer Unabhängigkeit: 15%

Erfreulicherweise bestreitet heute - im Gegensatz zu 1848 - kaum mehr jemand die Volksrechte mit der Begründung, die "Intelligenz für Gesetze" finde sich in der Masse des Volkes nicht vor und es hätten "Intriganten" Einfluss auf den Entscheid des Volkes (vgl. A. Kölz, Neue Schweiz. Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 495). Weit entscheidender, da **für künftige Generationen von existentieller Bedeutung**, ist die Frage unserer **Ressourcen** und unserer **Unabhängigkeit** - vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht. Wenn wir 1998 die Gründung unseres Bundesstaates vor sechs Generationen feiern, wissen wir bereits, dass der Zweck unseres Bundesstaates, nämlich die Wahrung unserer Freiheit und Unabhängigkeit sowie die soziale Wohlfahrt, in bereits zwei Generationen sehr wahrscheinlich im grössten Ausmass gefährdet ist. Dies dürfte dann eintreffen, wenn wir in ökonomischer und ökologischer Hinsicht so weiterfahren wie in den vergangenen 50 Jahren. Warum?

Die Voraussetzung für die Freiheit ist laut Sokrates "die Unabhängigkeit". Nur wer unabhängig ist, ist nach Sokrates auch frei. Ist unsere Unabhängigkeit und unsere Freiheit für uns und unsere Nachkommen garantiert? Wenn wir den Energiewirtschaftssektor betrachten, stellen wir fest, dass die Schweiz rund 85% der benötigten Energie importiert. Unsere **Unabhängigkeit** in diesem Sektor beträgt heute noch etwa **15%** - und alle sind sich einig, dass der Energiesektor ein Schlüsselbereich unserer Wirtschaft ist. Der Artikel 2 unserer Verfassung schreibt unter anderem vor: "Der Bund hat zum Zweck: die **Behauptung der Unabhängigkeit** des Vaterlandes **gegen aussen...**, **Schutz der Freiheit** und der Rechte der Eidgenossen und **Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.**" Die Unabhängigkeit und in wirtschaftlicher Hinsicht eine wichtige Voraussetzung für unsere Freiheit ist in der



Verfassung als Auftrag an und für alle verankert. Werden diese fundamentalen Prinzipien von 1848 für die nächsten sechs Generationen noch Bestand haben?

## 2. Wirtschaftliche Unabhängigkeit noch für zwei Generationen?

Die weltweiten Erdölvorräte betragen rund 125 - 135 Milliarden Tonnen. Der jährliche Energiekonsum an Erdöl beträgt 3 bis 3,5 Milliarden Tonnen. (vgl. World Resources Institute & UN-Environment/Development Programme, New York/Oxford University Press, 1992, S. 149; Commission of the European Communities, 11<sup>th</sup> PV-Conf. 1992, P. 1014). Die Erdölvorräte werden bei der gegenwärtigen Bevölkerungszunahme - trotz starker Energieeffizienzsteigerung, welche noch nicht in Sicht ist - etwa für 40 bis 50 Jahre - also für bloss zwei Generationen - reichen. Die Uran- und Gasvorräte werden - je nach jährlicher Verbrauchszunahme, vor allem in den Entwicklungsländern - vielleicht noch 10 Jahre länger reichen, als die Erdölvorräte. Kohle sollte noch für ca. 250 Jahre reichen, verursacht aber andere unakzeptable Umweltprobleme (vgl. Solar 91-Handbuch Zürich 1992, S. 135 ff.). Müssen wir nicht heute und bei dieser Verfassungsrevision die Grundsteine legen, wenn die Ressourcen in etwa zwei Generationen dem wirtschaftlichen Ende zuneigen, damit die energiewirtschaftliche "Behauptung der Unabhängigkeit..., der Schutz der Freiheit und die Rechte der Eidgenossen sowie die gemeinsame Wohlfahrt" morgen gesichert sind? Die wirtschaftliche Unabhängigkeit im Energiebereich ist längerfristig mindestens so wichtig, wie die politische; selbst wenn diese Tatsache 1992 mit der Rio-Erklärung in der Wissenschaft und Politik wahrgenommen - aber noch kaum vollzogen wurde...

## 3. Bundesrat und Parlament für "nachhaltige Entwicklung"

Am 23. September 1993 hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt das "Rio-Abkommen" über die Klimakonvention zu ratifizieren (vgl. Amtl. Bulletin/Ständerat 1993, S. 437 und Referat SR B. Frick am 9. Juni 1993 Anhang 2). Der Bundesgesetzgeber bestätigte das "Rio-Abkommen" und erklärte: "Unser Land verfügt über ein energiepolitisches Instrumentarium, mit dem wir den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens in bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen gerecht werden können. Zu erwähnen sind hier:

- Der im März 1992 in Kraft getretene Energieartikel und der seit Mai 1991 geltende Energienutzungsbeschluss (ENB).
- Das Aktionsprogramm "Energie 2000" (Bundesratsbeschluss vom 6. Nov. 1990) mit folgenden Zielen: **Stabilisierung des Verbrauchs fossiler Energien** und damit der CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 1990 und 2000 und **spätere Verminderung; Rückgang und anschliessende Stabilisierung des Elektrizitätsverbrauchs; wachsender Beitrag der erneuerbaren Energien** (ohne Wasserkraft) zur Wärme- und Stromproduktion; Leistungserhöhung der bestehenden Wasser- und Kernkraftwerke.
- Im Rahmen dieses Aktionsprogramms sind in Übereinstimmung mit der Legislaturplanung 1992 - 1995 **Arbeiten für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe im Gang**" (vgl. Bundesbeschluss zum Rahmenübereinkommen

der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen inkl. UNCED-Erklärung vom 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro, Amt. Bull. Nationalrat 1993, S. 1051; BBl 1993 II, S. 122 und 129).

Die Gründe für die erwähnten Massnahmen waren:

- Mehr als die Hälfte der weltweiten Emissionen von Treibhausgasen menschlichen Ursprungs stammt aus der Produktion und dem Verbrauch fossiler Energien (Kohle, Erdöl und Erdgas).
- Im Jahre 1989 betrug der weltweite **CO<sub>2</sub>-Ausstoss** aus fossiler Energie **22 Milliarden Tonnen** (4,4t/pro Person).
- Die **Industrieländer** sind für **70-80 Prozent** der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Nach Meinung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über Klimaveränderung (IPCC) würde die Stabilisierung der Konzentration von Spurengasen in der Atmosphäre auf dem heutigen Stand eine **unverzügliche Verringerung** der Emissionen **erfordern**, und zwar um 60% beim CO<sub>2</sub> um 70-85% bei den FCKWs, um 70-80% beim N<sub>2</sub>O und um 15-20% beim CH<sub>4</sub>.
- 1988 erreichte der CO<sub>2</sub>-Ausstoss menschlichen Ursprungs in der Schweiz zusammengerechnet 48 Millionen Tonnen. Der grösste Teil (92%) dieser Emissionen stammt aus **fossilen Energiequellen**. Der Rest stammt aus der Zementproduktion (4%) und der Kehrlichtverbrennung (4%).
- Am meisten trägt zu diesen Emissionen der Verkehr bei (37%). Dem Wohnsektor (Heizung) sind 29% anzulasten, während die Industrie und der Dienstleistungssektor 13% bzw. 15% des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aus dem Energieverbrauch ausmachen. Der jährliche Pro-Kopf-Ausstoss an CO<sub>2</sub> beträgt gegenwärtig 6,5 Tonnen (vgl. BBl 1993, II, S. 128).
- An der Zweiten Weltklimakonferenz und an der Konferenz in Rio hat die **Schweiz an ihr Ziel erinnert, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2000 mindestens auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren und später zu reduzieren**.
- Einzelne Länder, u.a. Deutschland, Dänemark, Neuseeland, die Niederlande und Österreich, streben eine Verringerung der Emissionen an. Das ehrgeizigste Ziel hat sich Deutschland gesetzt, das **bis zum Jahr 2005 eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses um 25%** gegenüber 1987 anvisiert (vgl. BBl 1993 II, S. 131).
- Die Schweiz, Österreich und Liechtenstein erklärten, dass sie "mit der **Durchführung jener Massnahmen** fortfahren (werden), die nötig sind, um als ersten Schritt bis zum Jahre 2000 **mindestens eine Stabilisierung** ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau von 1990 zu erreichen und darauf, ... ihre Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, ... **zu reduzieren**" (vgl. BBl 1993 II, S. 135).

Schliesslich erklärt der Bundesrat, "genügt das Aktionsprogramm 'Energie 2000' allein **nicht** als nationales Programm für die **Abschwächung der Klimaänderungen** im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Konvention (vgl. BBl 1993 II, S. 140).



#### 4. Ist der Bundeszweck längerfristig gesichert?

In der Halbzeit 1995 wurden die Teilziele von E2000 im Bereich der **erneuerbaren Energien** bzw. Holz- und Solarnutzung **nur zu 10-34% erreicht** (vgl. Aktionsprogramm "Energie 2000 im Aufwind", 4. Jahresbericht 1994, AGR, Bern, S. 161). Will der Bund seine Glaubwürdigkeit gegen innen und aussen erhalten, muss er die erwähnten und **bereits 1990/91 und 1993 beschlossenen Massnahmen** endlich umsetzen. Wenn die NBV in diesem Sinn ergänzt wird, um das **Recht der nachkommenden Generationen zu garantieren**, bedeutet dies nichts mehr als eine **korrekte à-jour-Nachführung**, wie der "Bundesstaat Schweiz ... heute wirklich existiert" (vgl. VE, S. 2). Denn die Abkommen wurden ebenso 1993 vom **Bundesgesetzgeber ratifiziert**, wie die Volksabstimmungen 1990 vom Souverän in diesem Sinne entschieden. Es geht um die längerfristige Sicherung des Bundeszwecks.

Die Ausführungen unter E Ziff. 2 zeigen klar, dass der **Bundeszweck** gemäss Art. 2 BV in zwei Generationen **nicht mehr gewährleistet** werden kann, wenn wir jetzt nicht entsprechend handeln. Um unseren Bundeszweck längerfristig zu sichern und die 1990 - 1993 beschlossenen Ziele wenigstens einigermaßen zu erreichen, bieten die am 21. März 1995 eingereichten Solar- und Energie-Umwelt-Initiativen mit einer sehr breiten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und regionalen Abstützung (mit je ca. 10 NR/SR der grossen Bundesratsparteien im Initiativekomitee usw.) eine einmalige Chance.

#### 5. Nachhaltigkeitsprinzip sichert Bundeszweck und schafft Arbeitsplätze

Diese Volksbegehren streben prinzipiell nichts Neues an. Aber sie wollen die Abkommen und **Verpflichtungen einhalten**, welche bezüglich E 2000 und Rio-Erklärungen eingegangen sind (vgl. Antrag A3). Einerseits vertreten wir die Auffassung, dass die "Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhang" hier gegeben ist (vgl. Prof. R. Rhinow, Rechtsgutachten über die Zuständigkeit des Bundes zur Einführung des sog. "Landschaftsrappens", SGS 1987, S. 12 ff.). Andererseits gilt die Schweiz bei internationalen Abkommen nicht als untreue Vertragspartei. Schliesslich ist **das wirtschaftliche Ende der Energieressourcen eine voraussehbare und unabänderbare Tatsache**. Weil unser Globus nicht unendlich ist, kann niemand endlos Ressourcen aus unserer Erde herausholen...

Handeln wir heute vernunftsgemäss, wird dieses Problem nicht zur Krise, sondern zur **grossen Chance** für zahlreiche innovative Unternehmungen unseres Landes. Wird die NBV mit diesen Initiativen ergänzt, bedeutet dies lediglich **Finanzierung und Vollzug** der bereits 1990-93 von Bundesrat und Parlament beschlossenen Rio-Ziele und E 2000-Massnahmen. Damit wird bloss ein **Existenzrecht der nachkommenden Generationen gewährleistet** (vgl. VE, S. 2) und ein Hauptproblem des 21. Jahrhunderts angegangen. Bei einer positiven Abstimmung im Jahre 2000 könnte die Energie-Umwelt-Initiative wegen der verbotenen Rückwirkung sogar bis 18 Jahre *hinter* der bundesrätlichen Politik nachhinken: E 2000: Stabilisierung fossiler Energieträger Stand 1990; Initiative: Stabilisierung 2008!

#### 6. Solarinitiative schafft 50'000-75'000 Arbeitsplätze pro Jahr...

**Intelligente Investitionen, Aufträge und hochqualifizierte Arbeitsplätze**  
Der Nutzenenergiewirkungsgrad beträgt heute in der Schweiz nur 40,5%. Mit einer minimalen Abgabe auf nicht-erneuerbaren Energieträgern (Öl, Gas etc.) von 0,1 bis 0,5 Rappen pro Kilowattstunde können wir jeweils 100 bis 500 Millionen Franken für die Förderung der Sonnenenergie auf überbauten Flächen und für eine effizientere Energienutzung investieren. Aufgrund der Erfahrungszahlen mit dem Impulsprogramm für öffentliche Investitionen 1993 können damit jährlich in allen Schweizer Gemeinden 40'000 bis 75'000 hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden (vgl. BBl. 1994, S. 791; Impulsprogramm Holz- und Sonnenenergie 1996-2006, AG Solar 91, Zürich 1995).

Finanzen: Wenigstens eine von 5 Milliarden Franken für die Schweiz  
Die Schweiz bezahlt fast 20 Milliarden Franken für den Energiekonsum (1994: 19,2 Milliarden Franken). 4 bis 7 Milliarden Franken - je nach Erdölpreis - gehen jährlich ins Ausland. Die Solarinitiative will wenigstens 0,2 bis 1 Milliarde Franken davon für die Schweizer Wirtschaft investieren. Sie will damit **regionalwirtschaftliche Anliegen** und die **Spitzentechnologie** im gewerblichen und industriellen Sektor fördern: Arbeitsplätze und Aufträge für alle Regionen der Schweiz!

Die Sonne schenkt uns jährlich 10'000 mal mehr Energie als wir brauchen  
Die Sonne liefert 1000 kWh/m<sup>2</sup> oder durchschnittlich rund 50 kg Erdöl/m<sup>2</sup> pro Jahr gratis in die Schweiz. Wenn es unseren Ingenieuren und Unternehmern gelingt, nur 5 kWh/m<sup>2</sup> oder 0,5% davon zu gewinnen, könnten wir auf sämtliche Energieimporte verzichten. Bereits gibt es Gewerbe- und Industriebauten, welche 65% bis 100% mit Sonnenenergie versorgt werden. Zahlreiche beispielhafte Wohnhäuser im Mittelland und in den Alpen decken seit einigen Jahren und ohne Einbussen am Lebensstandard den gesamten Energiekonsum nur noch mit Sonnenenergie. 25 Jahre nach Annahme dieser Initiative wird sie automatisch aufgehoben.

#### 7. Energie-Umwelt-Initiative: Umsetzung der "Rio-Erklärung"

Ein griffiges Instrument gegen die Umweltzerstörung  
Mit wirtschaftlichen Anreizen will diese Initiative das Umsteigen auf saubere, umweltfreundliche Energietechnologien erleichtern, den Verbrauch der nicht-erneuerbaren Energien zunächst stabilisieren und die Emissionen dann während 25 Jahren 1% pro Jahr schrittweise vermindern. Nur die nicht erneuerbaren Energieträger sowie die Elektrizität aus grossen Kraftwerken sollen mit einer Abgabe belastet werden.

Eine einzige Abgabe statt hundert Vorschriften  
Die Rückerstattung soll unbürokratisch, sozial und staatsquotenneutral etwa durch Reduktion der Arbeitslosen-, AHV, Krankenkassen-Prämien oder der Steuern erfolgen. Wer Energie spart, gewinnt, wer verschwendet, wird zur Kasse gebeten. Eigenverantwortung wird gefördert!



Dem Markt eine Chance geben

Eine dynamische Lenkungsabgabe, wie sie die Initiative verlangt, wird neue Industrie- und Gewerbebezweige begünstigen, zur wirtschaftlichen Stabilität des Landes beitragen und die wirtschaftliche Existenz unserer nachkommenden Generationen garantieren! Sofern diese Bestimmungen (Art. 65 Abs. 6/7) nicht in der NBV integriert wären, müssten sie unbedingt einer separaten Abstimmung unterbreitet werden (Antrag A4).

## 8. Die Chance für innovative Unternehmungen

In den vergangenen Jahren bewiesen zahlreiche innovative Schweizer Unternehmen, dass die Ziele von Rio und E 2000 problemlos erreichbar sind, ohne Ressourcen und nicht erneuerbare Energien zerstören zu müssen. Zahlreiche Wohn-, Geschäfts- und Industriebauten funktionieren in der Schweiz zu 50, 80 und 100% mit solarer Energieversorgung. Anlagen, Geräte und Maschinen, welche hier entwickelt werden, zeugen vom Know-how und vom "goldenen Handwerk" der Schweiz. Zahlreiche dieser Pioniere wurden auch mit dem Schweizer und mit dem Europäischen Solarpreis ausgezeichnet.

### *Privatisierung oder öffentliche Unternehmungen - eine Beschäftigungsfrage?*

Die historische Antwort auf Exzesse des Industrie-Liberalismus mit Massenarmut und Elend beim Aufbau und z.T. während der Industrialisierung versuchten vor allem die Gründer des Sowjetimperiums mit der totalen Verstaatlichung zu Beginn unseres Jahrhunderts zu erteilen. Soll das Pendel nach dem Schiffbruch der "Verstaatlichungs-ideologen" für das 21. Jahrhundert wieder zum 19. Jahrhundert der "Privatisierungs-ideologen" zurückschlagen? Können wir nicht die "Verstaatlichungs- und die Privatisierungs-ideologen" für das 21. Jahrhundert auf die Seite legen und stattdessen pragmatische Lösungen für die neue NBV ins Auge fassen? Warum können wir aufgrund der Erfahrungen nicht anerkennen, dass **gewisse Bereiche effizienter privatwirtschaftlich** und **andere besser staatlich** organisierbar sind? Wer möchte die fast perfekt funktionierenden staatlichen Schweizer Bundesbahnen gegen die nun privatwirtschaftlich geführten und entsprechend aufgesplitterten englischen Bahnen eintauschen? ...höchstens ordnungspolitische Ideologen, welche in England nicht studenlang auf Bahn-Anschluss warten mussten und volkswirtschaftliche Aspekte verdrängen: Der fossile Energieträger verbrauchende Privatverkehr inkl. Flugverkehr verbrauchte 1994 eine Energiemenge von 70,1 Mrd. kWh. Die **Bahnen** inkl. Bergbahnen, Skilifte, Trams und Trolleybusse benötigten insgesamt 2,4 Mrd. kWh oder **29 Mal weniger Energie!** Dabei transportieren die Eisenbahnen rund 80% des alpenüberquerenden Transitverkehrs (Botschaft Alptransit-Beschluss vom 23.5.1990, S. 88 ff.).

Ebenso klar ist z.B. im Gewerbe-, Haushalts-, Industrie- und Dienstleistungssektor, dass die Privatwirtschaft dank Wettbewerb gut und effizient funktioniert, sofern keine Marktabsprachen erfolgen. Hat nicht Basler Universitätsprofessor René Frey nicht nur die richtige, sondern auch die vernünftigste Antwort erteilt: Es kommt **nicht**

**primär** auf die Frage an, ob ein Unternehmen **staatlich oder privatwirtschaftlich** geführt ist, sondern auf **Konkurrenz und Wettbewerb** kommt es an (vgl. Sonntagszeitung, 3.12.95). Wer ein Haus baut, bevorzugt 5 oder 10 Offerten als nur eine. Im Bereich der Wasserver-, Strom- und Telefonversorgung oder Abwasserentsorgung können Konkurrenz und Wettbewerb nur herrschen, wenn ich ebenfalls die freie Wahl hätte zwischen 5 bis 10 Anbietern. Ist es sinnvoll **fünf bis zehn private und von einander völlig unabhängige Wasserversorgungsleitungen durch unsere Städte und Gemeinden zu bauen**, parallel fünf bis zehn Hochspannungs-, Strom- und Telefonversorgungsleitungen hunderte von Kilometern durch unberührte Landschaften zu jeder Stadt und zu jeder Gemeinde, zu jedem Quartier und durch jede Strasse zu ziehen? Und soll **jeder Hauseigentümer unter 5 bis 10 Abwasser-Entsorgungsunternehmen auswählen**, welchem Abwasserentsorger er seine Abwässer anvertrauen möchte??

Entscheidend ist, die Kartell- und Marktabsprachen-Tendenz zum lokalen, nationalen oder multinationalen **privatwirtschaftlichen Monopolgebilde** ebenso zu **verhindern**, wie **ineffiziente Staatsunternehmungen**, welche ohne genügend demokratische Kontrolle und öffentliche Verantwortung (vom Volk gewählt und wieder abwählbare Behörden) schlecht funktionieren. Die **Privatisierung** des Elektrizitätsmarktes in England führte zu **"massiv gestiegenen" Strompreisen** für die Haushaltsttarife, wobei "die Aktionäre und das Topmanagement auf Kosten der Kleinverbraucher" massiv profitierten ... "mit der Konsequenz, dass heute rund 300 Mitarbeiter im OFFER (Regulierungsbehörde) tätig sind..." (vgl. Öffnung des Elektrizitätsmarktes, BEW-Schriftenreihe, Nr. 54, Juni 1995, S. 70). Anstelle einer (demokratisch gewählten und abwählbaren) Behörde entsteht eine **Privatbürokratie**, welche sich wohl kaum gegen die Aktionäre durchzusetzen vermag...

Müssen wir nicht jenes System wählen, welches am effizientesten, am meisten Beschäftigung verspricht und Konkurrenz und Wettbewerb zwischen öffentlichen und Privaten Unternehmungen fördert?

## II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### ALLGEMEINES

Wo keine Bemerkungen erfolgen, sind wir mit dem VE einverstanden. Neue Anträge sind **fett** markiert, die Begründung ist *kursiv* gestaltet.

### A. STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELBESTIMMUNGEN DES VERFAS- SUNGSENTWURFES 95

#### ART. 21 WIRTSCHAFTSFREIHEIT

Die Wirtschaftsfreiheit ist **im Rahmen einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung** gewährleistet.



### Begründung: Ausgleichsleistungen gegen Wettbewerbsverzerrungen

Die Wirtschaftsfreiheit und Ausübung des Eigentums darf nicht ohne Rücksicht auf Mitmenschen und nachkommende Generationen erfolgen (vgl. allgemeiner Teil lit. E Nachhaltigkeitsprinzip). Wir teilen die Auffassung des Bundesgerichtes und der übrigen Bundesbehörden, wonach "nicht jedes öffentliche Interesse einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit zu rechtfertigen" vermag. Als grundsätzlich zulässig gelten wirtschaftspolizeiliche sowie sozialpolitische Massnahmen (letzteres seit BGE 97 I 506). **Unzulässig** sind dagegen sog. **wirtschaftspolitische Massnahmen**, d.h. Massnahmen, "mit denen in den freien Wettbewerb eingegriffen wird, um einzelne Gewerbebetriebe oder Unternehmensformen zu bevorzugen und das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken" (BGE 111 Ia 186; ähnlich z.B. BGE 118 Ia 176; 117 Ia 445). **Gewerbebetriebe** sind grundsätzlich **gleich zu behandeln** (BGE 112 Ia 34; BGE 116 Ia 348). Insoweit gewährleistet das geltende Verfassungsrecht im Grundsatz - einen freien Wettbewerb, der nicht durch staatliche Massnahmen verfälscht wird (BGE 118 Ia 176; 111 Ia 186).

Umso weniger verständlich sind Bundesgesetzesbestimmungen, welche ausschliesslich mit **wirtschaftspolitischen** Massnahmen "in den freien Wettbewerb eingreifen". Für einzelne **Energieproduzenten übernimmt der Staat** grösstenteils die **Haftung** für andere nicht. Einige grössere Anlageninhaber werden **durch den Staat** mit der KKW-Haftungsbeschränkung, staatlicher Haftungsübernahme, Kürzung des Schadensersatzes bei Wasserkraftwerken usw. unverhältnismässig privilegiert. Solange solche staatlich subventionierte und privilegierte Wettbewerbsverzerrungen aufrecht erhalten werden, kann eine **freie Marktwirtschaft im Energiebereich** nur hergestellt werden durch **Ausgleichsleistungen für umweltverträgliche, erneuerbare Energieträger**, welche weder solche staatlichen Privilegien benötigen noch externe Kosten verursachen, wie z.B. die Sonnenenergienutzung (vgl. II. Teil, Art. 52, 65 und 66 VE). Die Regelung der Haftungsbeschränkung erachten wir als **unvereinbar mit dem Art. 4 BV** und einem **freien Wettbewerb** nach Abs. 3 des Art. 21 VE, weil sie ausschliesslich **wirtschaftspolitisch** motiviert ist. Die Einführung des Verursacherprinzips und Abschaffung von Privilegien verlangt auch Schmidheiny:

"Bereits 1972 einigten sich die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf das **Verursacherprinzip**. Es besagt, dass der **Umweltverschmutzer die vollen Kosten aller Schäden zu tragen** habe, die er durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen verursacht. Diese Regel ist sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern weithin anerkannt. Gemäss der OECD-Politik wird jeder Mechanismus zur Internalisierung von Kosten als Beitrag zum Verursacherprinzip angesehen. Daher steht der Grossteil der vorhandenen Umweltrichtlinien in Einklang mit diesem Prinzip. Es wird jedoch nicht konsequent durchgesetzt; vieles bleibt dem Zufall überlassen" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 48)

"Im wesentlichen fördern Energiepreise, die nicht den gesamten volkswirtschaftlichen Kosten entsprechen, den verschwenderischen Verbrauch. Sie verzögern

den Fortschritt in Richtung Energiesparmassnahmen und behindern eine bessere Kombination der Energiequellen. Ein Vergleich zwischen der ehemaligen **Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Japan** zeigt, dass die Konsumenten bei **niedrigen Energiepreisen weniger auf die Energieeffizienz der Produkte achten**. Darum ist es an der Zeit, dafür zu sorgen, dass die Energiepreise nicht nur die vollen wirtschaftlichen Kosten enthalten, sondern auch die Umweltkosten. Dies bedeutet mehr als die Einführung neuer Steuern. Die Reform sollte die Last der vorhandenen Steuern gleichmässiger verteilen, Subventionen abbauen und die Preise für Güter und Dienstleistungen so gestalten, dass die Kosten des Verbrauchs an **Umweltressourcen internalisiert** werden. Wie hoch die externen Umweltkosten des Energieverbrauchs wirklich sind, lässt sich bisher kaum abschätzen. **Dies ist jedoch keine Entschuldigung dafür, nichts zu unternehmen. Die Zielrichtung des Wandels ist wichtiger als dessen Umfang.** Man kann für eine zu Beginn geringe Abgabe auf den Kohlenstoffgehalt plädieren als eine Art Versicherungsprämie" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 70/71).

### ART. 30 FREIHEIT UND SCHRANKEN DER GRUNDRECHTE (ABS. 1 NEU)

<sup>1</sup> Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was dem anderen nicht Schaden zufügt.

<sup>2</sup> "Einschränken von Grundrechten bedürfen.... (gemäss VE)

### Begründung:

(La liberté consiste à pouvoir faire tout ce que ne nuie pas à autrui; Art. 4 Déclaration des droits de l'homme, Paris, 26.8.1789; vgl. A. Kötz, Quellenbuch zur neueren Schweiz. Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 31). Die klassische Definition des Freiheitsbegriffs darf in unserer Verfassung nicht fehlen. Zum eigenen Nutzen darf dem Mitmenschen kein Schaden zugefügt werden. Darin enthalten ist auch das Prinzip der Nachhaltigkeit. Wir dürfen den nachkommenden Generationen nicht sämtliche Ressourcen rauben und unseren Globus nur noch als ein Trümmerfeld zurücklassen. Die übrigen Artikel werden mit einer Verschiebung des Absatzes gemäss VE übernommen.

### ART. 31 SOZIALZIELE UND BESCHÄFTIGUNG

Abs. 1 lit. a: ihren Lebensunterhalt ... geschützt ist. **Bei hoher Arbeitslosigkeit können Bund und Kantone in sozialen und ökologischen Bereichen kurzfristig befristete Beschäftigungsprogramme initiieren oder durchführen.**

**Begründung: Umsetzung Art. 2 BV : "...Beförderung (der) gemeinsamen Wohlfahrt."**

Die Beförderung (der) gemeinsamen Wohlfahrt schreibt bereits Art. 2 BV vor. Es gilt, diese Bestimmung zu konkretisieren, damit sie nicht wirkungslos bleibt. Die Arbeitslosigkeit ist bereits heute ein globales Problem und dürfte sich bei zunehmender Automatisierung noch erheblich verschärfen. Dies wird eines der wichtigsten



Herausforderungen unserer Gesellschaft sein. **"Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Förderung von Forschung und Entwicklung, die Revitalisierung der Wirtschaft durch deren Öffnung zum Wettbewerb und die Sanierung der Bundesfinanzen bezeichnete Bundesrat Delamuraz als wichtigste Punkte in der politischen Agenda."** (vgl. NZZ, 27.1.96). "Es ist weltfremd zu glauben, dass Freiheit und Wohlstand der Menschen in der modernen Gesellschaft dann am besten gewährleistet werden, wenn der Staat verzichten würde, dem wirtschaftlichen Wettbewerb rechtsstaatliche und soziale Randbedingungen zu setzen. Das Wirtschaftsgeschehen würde noch mehr durch wirtschaftliche und andere Beziehungsnetze und substaatliche Machtstrukturen bestimmt. Der Preis und Leistungswettbewerb des Ökonomielehrbuches hätte noch weniger Gewicht. Die Vertreibung des demokratischen Rechtsstaates aus der Politik bedeutet die Herrschaft demokratisch nicht legitimer, mächtiger Organisationen und nicht die Befreiung des leistungswilligen Menschen von allen Zwängen und optimale Verteilung der Güter" (vgl. Nationalrat Dr. Eugen David, CVP/SG, Coop-Zeitung, 17.1.1996).

Kritisiert wird das Buch der sogenannten Wirtschaftsführer "Mut zum Aufbruch". In dieser Publikation wird offenbar auch übersehen, dass die Nachfrage das Angebot in einer freien Marktwirtschaft regelt oder zumindest regeln sollte. Wie soll unsere Wirtschaft funktionieren, wenn 1995 bereits 275'000 Personen "vom Sozialamt abhängig" sind und die "Kosten von 4 auf 5 Mrd. Franken" steigen? (Sonntagszeitung, 10.12.95) Die Nachfrage setzt voraus, dass die Konsumenten über ein genügend hohes Einkommen verfügen, um die angebotenen Produkte zu erwerben und zu konsumieren. Unsere Wirtschaft funktioniert nur, so lange die erzeugten Produkte auch abgesetzt werden können. Betragen die Arbeitslosigkeit in diesem Jahrzehnt zwischen 5 und 10%, im nächsten zwischen 10 und 30% und im übernächsten zwischen 30 und 50%, wird für jedermann ersichtlich, dass die geringe Anzahl Beschäftigte, die Sozialkosten für die Nichtbeschäftigten nicht tragen können. Wenn ein Grossteil der Konsumenten nicht über die Mittel verfügt, um Produkte zu erwerben, wird die Produktion massiv verringert. Die **Investitionen** im Bau-, Produktions- und Verkehrssektor werden dann ebenfalls sinken. **Sinken** die Investitionen und auch die **Immobilienpreise**, sinkt auch die Sicherheit für die in Immobilien investierten Mittel für die **zweite Säule**. Damit droht nicht nur dem aktiven Teil der Bevölkerung eine hohe Arbeitslosigkeit, sondern auch noch eine **sehr grosse Unsicherheit bezüglich der zweiten Säule**. Denn wenn die Immobilien, welche für die Sicherheit dieser zweiten Säule bürgen, nicht mehr verkauft werden können, wird ein Preiszusammenbruch die Folge sein usw. Zu den bereits bekannten "Millionenschäden und Pleiten im Vorsorgebereich" (TA, 19.1.96/VERA- und PREVOS-Stiftungen; laut Tessiner Betriebsämter belaufen sich die Immobilienverluste allein für 1995 auf 1,5 Mrd. Franken!), werden zukünftig noch ganz andere, weit gefährlichere Finanzprobleme mit der 2. Säule/Kapitaldeckungsverfahren auf uns zukommen (vgl. Wettbewerbsvorschlag zu Art. 93 VE)

**Trend: Gegen Klein- und Mittelbetriebe und zu Lasten des Mittelstandes?**

Die "neue Religion" (David) des erwähnten "Aufbruch-Büchleins" muss man nicht einmal sehr weit in der propagierten Logik weiter extrapolieren, um zu sehen, in welche Sackgassen diese "Aufbruch-Thesen" führen. Die totale Deregulierung garantiert nur die Anarchie. Also ein Rugbymatch der Giganten ohne Schiedsrichter und ohne Spielregeln....? Dies führt weder zur Liberalisierung noch zur Freiheit, höchstens zum Feudalstaat in der Hand einiger Multis mit immer mehr Privilegien. Ausgegrenzt und massiv benachteiligt werden Mittelstand, Gewerbe, Klein- und Mittelbetriebe usw. Trotz Entlassungen im Saurer-Konzern wird für die Manager des Niedergangs gesorgt: "Die Verantwortlichen für das Desaster werden nicht zur Verantwortung gezogen, sondern gedeckt und fürstlich abgefunden" (Sonntagszeitung, 28.1.96)

Wer die soziale Marktwirtschaft mit dem System von Angebot und Nachfrage erhalten will, muss zur Produktion auch bedenken, dass die Produkte konsumiert werden müssen. Je besser die Vollbeschäftigung erreicht und vernünftige Löhne bezahlt werden, um so eher können die Produkte konsumiert werden. Zu guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, gehören auch sozialpolitische Ziele und eine Vollbeschäftigung. In diesem Sinn muss der Titel ergänzt werden. Die Frage der Vollbeschäftigung ist bei den mittleren und kleineren Unternehmungen ohnehin weniger kritisch als bei den grossen Unternehmungen. Die **grösste Wirtschaftsleistung** in der Schweiz erbringen die **mittleren und kleineren Unternehmungen**, währenddem die grossen dank unverhältnismässigen Staatsbeiträgen sich oft fürstlich bedienen: **ABB** kassierte allein 1993/94 **224 Mio. Franken** als Exportrisiko-Subventionen in Bern (vgl. Amtl. Bulletin, Nationalrat 1994, S. 2073). Für nutzlose Planungsarbeiten nicht realisierter KKW Kaiseraugst und Graben bezahlte der Staat 577 Mio. Franken. Das erste was die World Trade Organisation (WTO) erwartete, war ein "Baugeschenk" der Schweiz von 100 Mio. Franken... Gibt es Klein- und Mittelbetriebe, welche auch nur entfernt von ähnlichen Staatsbeiträgen profitieren? Um unsere Gewerbe- und Wirtschaftsstruktur längerfristig zu sichern, muss die Beschäftigungsfrage ebenfalls zu den Rahmenbedingungen der Wirtschaftspolitik gehören.

### 3. ABSCHNITT: UMWELT- UND RAUMPLANUNG

#### 1. Vorschlag/Umwelt- und nachhaltige Entwicklung

Im Allgemeinen Teil haben wir im Antrag 2 ausführlich begründet, weshalb ab 1960 grundsätzlich keine materiellen und formellen BV-Änderungen vorgenommen werden sollten. (vgl. Allgemeiner Teil lit. D). Dem Bereich E des allg. Teil ist aber ebenfalls zu entnehmen, dass **Volksabstimmungen** und verfassungskonforme **Parlamentsbeschlüsse**, nicht wie beschlossen, **vollzogen** werden. Um die demokratischen Beschlüsse zu respektieren und sie effektiv umzusetzen, drängt sich im 3. Abschnitt (Umwelt- und Raumplanung) eine möglichst **integrale Übernahme** der **Natur- und Umweltschutzbestimmungen** im zweiten Teil des Entwurfes **Kölz/Müller** auf (vgl. Art. 35 - 45/Anhang 4). Im allgemeinen Teil, Bereich E,



wurde dieser notwendige Schritt begründet. Zur Unterstützung diess Vorschlages 1 verweisen wir auf den prominenten Industriellen Stephan Schmidheiny:

"Bei kontinuierlichem Wachstum konnten die Industrieländer in den letzten Jahren den zur Produktion einer Wachstumseinheit benötigten Verbrauch an Ressourcen und Energie senken. Die chemische Industrie der Industrienationen hat seit 1970 ihre **Produktion verdoppelt** und dabei ihren **Energieeinsatz** pro Produktionseinheit um **mehr als die Hälfte gesenkt**. Die Industrie geht immer mehr dazu über, gebrauchte Produkte in ihre Bestandteile zu zerlegen und diese als Rohstoffbasis für die neue Produktion wiederzuverwenden. **Recycling** bedeutet eine **Verminderung des Verbrauchs an Rohstoffen** und Energie. Ermutigend ist, dass dies **technisch machbar** ist; dass es auch noch Gewinn bringt, wirkt erst recht motivierend. Gerade die wettbewerbsfähigsten und **erfolgreichsten Unternehmen** stehen bezüglich **Öko-Effizienz in vorderster Reihe**" (vgl. Stephan Schmidheiny, Kurswechsel, Globale unternehmerische Perspektiven für Entwicklung und Umwelt, München 1992, S. 38).

"Wie die Weltkommission feststellte, erfordert eine nachhaltige Entwicklung Formen des Fortschritts, die "die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigen ohne künftigen Generationen die Chance zu nehmen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen". Am Ende des 20. Jahrhunderts erfüllen wir nicht einmal die erste Bedingung dieser Definition, denn über eine Milliarde Menschen sind nicht in der Lage, ihren Grundbedarf zu decken. Was die zweite Bedingung, die Deckung des Bedarfs künftiger Generationen, anbelangt, so haben wir kaum begonnen, uns damit zu beschäftigen" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 39).

"Professor Michael Porter von der Harvard Business School erforschte verschiedene Aspekte der Wettbewerbsvorteile von Nationen und fand, "dass die Nationen mit den höchsten Anforderungen (an den Umweltschutz) oft beim Export einschlägiger Produkte führend sind. ... Der beste Beweis dafür, dass Umweltschutz die Wettbewerbsfähigkeit nicht hemmt, ist der wirtschaftliche Erfolg der Nationen mit den strengsten Gesetzen". In diesem Zusammenhang erwähnt Porter die Erfolge Japans, Deutschlands und der Vereinigten Staaten in Branchen, die zur Zeit den schärfsten Umweltbestimmungen unterliegen" .... (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 31/32).

## 2. Vorschlag

Sofern unserem **Vorschlag 1** (Umweltbestimmungen gemäss Entwurf Kölz/ Müller) nicht zugestimmt werden könnte, ersuchen wir um Gutheissung unseres eingangs, S. 2, erwähnten **Antrages 2** im 3. Abschnitt "Umwelt und Raumplanung": (Ohne absolut zwingende Gründe erfolgen prinzipiell keine formellen und materiellen Änderungen an BV-Bestimmungen, welche - a) ab 1960 vom Schweizer Volk genehmigt wurden und - b) fundamentale Staatsgrundsätze und wichtige Volksabstimmungen vor 1960 betreffen).

## ART. 51 UMWELTSCHUTZ

Übernahme: Art. 24<sup>septies</sup> BV (1971: angenommen)

### Begründung:

*Der neue Art. 51 entspricht dem Art. 24<sup>septies</sup> BV. Hinzu käme noch die Vorschrift über den Vollzug, welche in der neuen BV bereits geregelt ist. Wir beantragen hier den Art. 24<sup>septies</sup> zu übernehmen. Die bestehenden BV-Artikel in diesem Bereich befinden sich im Anhang 5. Zur Begründung verweisen wir auf den allgemeinen Teil, lit. C.*

## ART. 52 WASSER

Übernahme: Art. 24<sup>bis</sup> BV (1975)

### Begründung:

*Auch dieser Artikel könnte zu langen Diskussionen führen, ohne dass materiell grosse Änderungen daraus entstehen könnten. Weil die BV-Revision nicht an solchen Debatten scheitern sollte, schlagen wir vor, Art. 24<sup>bis</sup> BV integral zu übernehmen.*

## ART. 53 WALD

<sup>3</sup> Er sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts-, **Umwelt-** und Nutzfunktion erfüllen kann.

### Begründung:

*Art. 24 stammt aus dem Jahre 1897. Der VE ist gerechtfertigt, weil neue "Aufgaben und Funktionen" anstehen. Die Umweltfunktion des Waldes als "Lungen der Erde" ist wichtig und darf nicht vergessen werden.*

## ART. 54 NATUR UND HEIMATSCHUTZ

Übernahme: Art. 24<sup>sexies</sup> BV (1962/1987)

### Begründung:

*Im Allgemeinen Teil lit. C Ziff 1-5 ausführlich begründet.*

## ART. 55 FISCHEREI UND JAGD

Übernahme: Verfassungsentwurf 1995 (VE 95)

### Begründung:

*Dieser Artikel geht auf die BV-Revision von 1874 zurück (vgl. Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, W. Burckhardt 2. Auflage, Bern, 1914, S. 212). Nichts spricht dagegen, den VE von 1995 zu übernehmen.*



#### ART. 56 TIERSCHUTZ

Übernahme: Art. 25<sup>bis</sup> BV (1893/1973)

##### Begründung:

*Im Allgemeinen Teil lit. C Ziff 1-5 ausführlich begründet.*

#### ART. 57 RAUMPLANUNG

Übernahme: Art. 22<sup>quater</sup> BV (1969)

##### Begründung:

*Für die Übernahme des bisherigen Artikels 22<sup>quater</sup> spricht die positive Volksabstimmung nach 1960 (14. Sept. 1969). Zudem nimmt der Bund in der bisherigen Verfassung Rücksicht auf die "Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung." Erwünscht ist, dass der Bund einerseits Rücksicht nimmt auf diese Regional- und Ortsplanung, andererseits aber auch **nicht zögert, Bundesrecht durchzusetzen.***

### 4. ABSCHNITT: VERKEHR, ENERGIE UND ELEKTRONISCHE MEDIEN

#### ART. 58 ÖFFENTLICHE WERKE

Übernahme: VE 95

##### Begründung:

*Dieser Artikel 23 BV geht noch auf die BV-Revision von 1874 zurück, sodass einer Übernahme des VE nichts entgegensteht (vgl. Kommentar Burckardt, a.a.O., S. 189 ff.). Der "Verlust" von Abs. 2 und 3 von Art. 23. BV wird auch durch Art. 20 Abs. 2 VE geregelt.*

#### ART. 59 STRASSENVERKEHR (ABS. 4 NEU)

**Abs. 4: Der Bund sorgt mit angemessenen, verursachergerechten Abgaben auf Treibstoffe, dass sämtliche unmittelbaren, sozialen und externen Kosten, welche vom Strassenverkehr verursacht werden, auch vollständig gedeckt werden. Der Bund stellt Kantonen und Gemeinden die Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten des Strassenverkehrs, wie Haupt-, Kantons-, Gemeinde-, und Quartierstrassen, für Trottoirs, Luft- und Lärmschutzmassnahmen, Arzt-, Gesundheits- und Spitalbeitragskosten sowie weitere verkehrsbedingte Aufwendungen.**

##### Begründung:

*Die bisherigen Art. 37 und 37<sup>bis</sup> wurden zum Teil 1958 und 1921 revidiert, sodass einer Zustimmung zum VE nichts entgegensteht. Weit wichtiger erscheint hier eine marktgerechte Lösung, welche die vom Verkehr nicht gedeckten Kosten decken.*

*Allein im Unfallbereich sollen die vom Verkehr nicht gedeckten Kosten pro Jahr über 1,8 Milliarden Franken ausmachen. Diese Kosten müssen die Teilnehmer und Verursacher der Kosten übernehmen zur weiteren Begründung vgl. Art. 60.*

#### ART. 60 NATIONALSTRASSEN

Übernahme: Art. 36<sup>bis</sup> BV (1958/1983)

##### Begründung

*Dieser Artikel wurde 1958 und 1983 teilrevidiert. Eine integrale Übernahme des Art. 36<sup>bis</sup> würde zweifellos zahlreiche Diskussionen vermeiden. Andererseits sollte ernsthaft geprüft werden, ob der Bund, welcher die Treibstoffzölle kassiert, nicht für sämtliche Strassen aufkommen sollte. Gemeint wären **National-, Haupt-, Kantons-, Gemeinde- und Quartierstrassen inklusive Unterhalt, Trottoirs, Lärmschutz, Finanzierung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle und Verkehrsämter, Übernahme der durch den Strassenverkehr bedingten Krankheitskosten in Spitälern und sämtliche durch die Luftverschmutzung verursachten Schäden usw.** Dies wäre eine konsequente und verursachergerechte Finanzierung im Verkehrsbereich. Die polemischen Autopartei-Diskussionen, welche die Autofahrer als "Melkkuh der Nation" sehen wollen, könnten dann richtig gestellt werden: "Strassenanwohner und Steuerzahler, die Milchkühe für den Strassenverkehr". Denn bereits vor 1988 wurde z.B. jedes Automobil in den USA mit US-\$ 2400 pro Jahr subventioniert (vgl. Solarmobile im Alltag, Bern 1989, S. 21). Auf die Schweiz übertragen würde dies jährlich **8,6 Mrd. Franken an Autosubventionen** bedeuten - bei **4,5 Mrd. Franken an Treibstoffzöllen inkl. Zollzuschlag und Verkehrsabgaben** (vgl. Rechnung 1994, Bundesbudget 1996, S. 65). Ein solcher Vorschlag sollte auch als Alternative ausgearbeitet werden, um beurteilen zu können, in welchem Ausmass der Strassenverkehr in der Schweiz die verursachten Kosten nicht deckt.*

#### ART. 61 ALPENÜBERQUERENDER TRANSITVERKEHR / ART. 62 STRASSENVERKEHRSABGABEN

Übernahme: VE 95

##### Begründung:

*Entscheidend ist hier, dass die vom Verkehr und insbesondere vom **Schwerverkehr verursachten Kosten auch durchgesetzt** und vollzogen werden, wie am 20. Feb. 1994 vom Schweizer Souverän beschlossen. Das Schweizer Volk hat im Februar 1994 nicht beschlossen, Heizöl zu belasten, wie Ende 1995 vom Bundesrat vorschlagen, sondern Klartext gesprochen: Die Verursacher des Lärms, massiver externer Kosten sind beim Schwerverkehr zu suchen. Sie sind ohne wenn und aber zu belasten. Wir erachten indessen eine differenzierte Behandlung als angezeigt. Besonders **belastet** werden soll der **Transitverkehr** und der auf lange Distanzen operierende Schwerverkehr. Entscheidend zu **entlasten** ist der **Schwerverkehr im lokalen Bereich**. Lastwagen, welche im Umkreis von rund 50-100 km eingesetzt*



werden, sollen nicht bestraft werden, weil rücksichtslose Transporteure die Umwelt über Tausende von Kilometern, oft parallel zu Eisenbahn, massiv belasten und die Bahn im Distanzbereich von 500 und mehr Kilometern konkurrenzieren. **Ferntransporte** sollen mit allen rechtlich zulässigen Abgaben belastet werden, selbst wenn Arbeitsplätze in diesem Bereich massiv abgebaut werden. Dies hilft die Arbeitsplätze im Bahnbereich zu erhalten, welche viel umweltverträglicher sind. (Emissionsarm und Energieeffizienz)

#### ART. 63 FUSS- UND WANDERWEGE

Übernahme: Art. 37<sup>quater</sup> BV (1979)

##### Begründung:

Dieser BV-Artikel stammt aus dem Jahre 1979 und ist etwas präziser als der VE-Vorschlag.

#### ART. 65 ENERGIEPOLITIK (ABS. 6 NEU)

Abs. 6: Zur Förderung der erneuerbaren Energien, der Holz- und Sonnenenergienutzung auf überbauten Flächen sowie der effizienten und nachhaltigen Energienutzung erhebt der Bund eine indexierte Abgabe von 0,1 ansteigend auf 0,5 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch der nicht erneuerbaren Energieträger. Mindestens die Hälfte des Abgabeertrages wird für die Sonnenenergienutzung verwendet. Bei der Förderung berücksichtigt der Bund regionalwirtschaftliche Anliegen. Er kann spezielle Bestimmungen und Anpassungsfristen für besonders energieintensive Betriebe erlassen. Dem bestehenden und berechtigten Denkmal- und Ortsbildschutz wird Rechnung getragen. Nicht zweckgebundene Abgaben auf Energieträgern können anstelle der Abgabe gemäss Abs. 6 verwendet werden.

##### Begründung/Schweizer Energiepolitik - Platons Höhlengleichnis?

In den vergangenen 10 Jahren lieferten intelligente Architekten und Ingenieure, die Ingenieurschule Biel, Burgdorf, zukunftsgerichtete Gewerbebetriebe und High-Tech-Unternehmungen in der Schweiz den Beweis, dass im **Bausektor Bauten aller Art zu 50 bis 100% solarversorgt und praktisch emissionslos konstruiert** und im Verkehrsbereich emissionslose (solar-)elektrische Fahrzeuge betrieben werden können (vgl. Schweizer Solarpreise 1992 - 95 und Allg. Teil lit. E Ziff. 5, Solarinitiative). Obwohl diese Tatsachen der Wahrheit entsprechen und in verschiedenen Kantonen real existieren, glauben oder wissen vielleicht 99% der Bevölkerung und viele Entscheidungsträger nichts davon - oder wollen davon nichts wissen? Die heutige energiepolitische Situation bezüglich **Sonnenenergienutzung** in der Schweiz und über unsere Landesgrenzen hinaus ist am bestens mit Platons Höhlengleichnis zu verstehen. Platons Vergleich des menschlichen Daseins mit dem Aufenthalt in einer unterirdischen Behausung:

Gefesselt, mit dem Rücken gegen den Höhleneingang, erblickt der Mensch nur die Schatten der Dinge, die er für die alleinige Wirklichkeit hält. Löste man seine Fesseln und führte ihn aus der Höhle in die lichte Welt mit ihren wirklichen Dingen, so würden ihm zuerst die Augen weh tun, und er würde seine Schattenwelt für wahr, die wahre Welt für unwirklich halten. Erst allmählich, Schritt für Schritt, würde er sich an die Wahrheit gewöhnen. Kehre der aber in die Höhle zurück, um die anderen Menschen aus ihrer Haft zu befreien und von ihrem Wahn zu erlösen, so würden sie ihm nicht glauben, ihm heftig zürnen und ihn vielleicht sogar töten... (Platon, Der Staat, 7. Buch).

Das Problem besteht darin, dass 85% der in der Schweiz konsumierten Energieträger in zwei Generationen dem wirtschaftlichen Ende zu neigen (vgl. oben lit. E) und die Umstellung auf andere Energieträger (Kohle, Öl, Urangas) rund 50 Jahre benötigt. Wir vertreten die Auffassung, dass uns leider die Zeit fehlt, um noch jahrzehntelange Debatten zu führen, um jene "von ihrem Wahn zu erlösen", welche "nur die Schatten der Dinge für die alleinige Wirklichkeit" halten. Dazu besteht umso weniger Anlass, weil die **Förderung der Energieeffizienz** und die **vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien** vom Schweizer Volk bereits am 23. Sept. 1990 entschieden wurde. Heute stellen wir aber fest, dass die Mittel fehlen, um die demokratisch beschlossenen Ziele zu erreichen, und dass die traditionellen, **nicht erneuerbaren Energieträger 7-12 Milliarden Franken an externen Kosten** verursachen und diese nicht decken (PACER/Bundesamt für Konjunkturfragen, Externe Kosten und kalkulatorische Energiepreiszuschläge, Bern Aug. 1994, S. 5 ff.). Diese extreme Marktverzerrung muss beseitigt werden. Um die externen Kosten zu internalisieren und die bereits 1993 vom Parlament beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung der Rio-Erklärung zu vollziehen, müssen die am 21. März 1995 eingereichten Solar- und Energie/Umwelt-Initiativen in die NBV integriert werden. Zur Begründung verweisen wir auf den Allgemeinen Teil lit. E. und auf Stephan Schmidheiny:

"Das Energieproblem dokumentiert am eindringlichsten die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustands" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S.32). Die mit der Energieerzeugung verbundenen Umweltschäden und Kosten sind einzubeziehen, um den freien Wettbewerb in der Marktwirtschaft wieder herzustellen.

"Im wesentlichen fördern Energiepreise, die nicht den gesamten volkswirtschaftlichen Kosten entsprechen, den verschwenderischen Verbrauch. Sie verzögern den Fortschritt in Richtung Energiesparmassnahmen und behindern eine bessere Kombination der Energiequellen. Ein Vergleich zwischen der ehemaligen **Sowjetunion, den Vereinigten Staaten und Japan** zeigt, dass die Konsumenten bei **niedrigen Energiepreisen weniger auf die Energieeffizienz** der Produkte achten. Darum ist es an der Zeit, dafür zu sorgen, dass die Energiepreise nicht nur die vollen wirtschaftlichen Kosten enthalten, sondern auch die Umweltkosten. Dies bedeutet mehr als die Einführung neuer Steuern. Die Reform sollte die Last der vorhandenen Steuern gleichmässiger verteilen, Subventionen abbauen und die Preise für Güter und Dienstleistungen so gestalten, dass die Kosten des



Verbrauchs an Umweltressourcen internalisiert werden. Wie hoch die externen Umweltkosten des Energieverbrauchs wirklich sind, lässt sich bisher kaum abschätzen. **Dies ist jedoch keine Entschuldigung dafür, nichts zu unternehmen, Die Zielrichtung des Wandels ist wichtiger als dessen Umfang.** Man kann für eine zu Beginn geringe Abgabe auf den Kohlenstoffgehalt plädieren als eine Art "Versicherungsprämie" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 70/71).

"Steuern und Abgaben auf den Energieverbrauch und die Kohlendioxyd (CO<sub>2</sub>)-Emissionen stehen in Europa und anderen Industrieländern im Mittelpunkt der Debatte. Sie sind ein Weg zur Eindämmung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie ein Anreiz zur Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen. Berechnungen der Internationalen Energieagentur zeigen jedoch, dass sich mit realistisch hohen Energiepreisen allein das Ziel, das vor wenigen Jahren auf einem halbamtlichen Treffen in Toronto vereinbart wurde, nämlich die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, nicht erreichen lässt - nicht einmal in den Industrieländern. **Selbst wenn steigende Energiepreise nicht kurzfristig wirksam werden, spielen sie doch als Signal langfristig eine wichtige Rolle.** In Erwartung steigender Preise ändern die Menschen ihre Gewohnheiten und die **Unternehmen** mittelfristig ihre **Investitionsentscheidungen**. Langfristig wird dadurch die **technische Innovation gefördert**. Zusätzliche Vorteile sind dann gegeben, wenn die Einnahmen für Umweltforschung und Entwicklung zweckgebunden sind" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 73)

"Obwohl noch nicht abschliessend geklärt ist, wie hoch die tatsächlichen Kosten sind, muss dieses Prinzip den **Ausgangspunkt eines jeden Versuchs zur Internalisierung der Umweltkosten** bilden. Wir fordern die Regierungen dazu auf, bei der **systematischen Einführung des Verursacherprinzips** zwischen den Kosten zu unterscheiden, die sich relativ leicht feststellen lassen, und jenen, die einem komplexen Bewertungsprozess unterliegen" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 48).

"Es gibt keine klare, von allen anerkannte Definition dessen, was ein marktkonformes Instrument ist, doch beruhen **alle auf staatlichen Eingriffen in den Markt**. Zu den Mechanismen gehören: Umweltsteuern und -abgaben, handelbare Umweltzertifikate und Quoten für die Ausbeutung von Ressourcen, das Pfandsystem (wie bei Glasflaschen), Leistungsgarantien, Kredite für die Einsparung von Ressourcen, Preisunterschiede (bleifreies Benzin ist billiger als bleihaltiges), besondere Zugeständnisse bei Abschreibungen, Beseitigung aller Subventionen und Markteinschränkungen" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 52).

"Bereits 1972 einigten sich die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf das Verursacherprinzip. Es besagt, dass der **Umweltverschmutzer die vollen Kosten aller Schäden** zu tragen habe, die er durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen verursacht. Diese Regel ist sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern weithin anerkannt. Gemäss der OECD-Politik wird **jeder Mechanismus zur In-**

**ternalisierung von Kosten als Beitrag zum Verursacherprinzip angesehen.** Daher steht der Grossteil der vorhandenen Umweltrichtlinien in Einklang mit diesem Prinzip. Es wird jedoch nicht konsequent durchgesetzt; vieles bleibt dem Zufall überlassen" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 48)

Diese Ausführungen des Industriellen Schmidheiny zeugen nicht nur von Verantwortungsbewusstsein eines führenden Industriellen, sondern sie deuten auch auf Weitblick und Verantwortung für unsere Nachkommen. "Es braucht einen starken Staat, um die Industrie zu Veränderungen zu bringen" (Stephan Schmidheiny L'Hebdo 17.1.1991). Der starke oder schwache Staat ist mit einem starken oder schwachen Schiedsrichter im Mannschaftssport vergleichbar: Es geht - wie beim Fussball - um die Frage, ob "Fouls" geahndet werden müssen oder nicht.

#### ART. 65 ENERGIEPOLITIK (ABS. 7 NEU)

a) Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und des Klimas trifft der Bund Massnahmen, damit der Verbrauch der nicht erneuerbaren Energieträger stabilisiert und anschliessend schrittweise auf ein verträgliches Mass vermindert wird.

b) Um diese Ziele zu erreichen, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf dem Verbrauch aller nicht erneuerbaren Energieträger und der Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als 1 MW elektrischer Leistung. Der Bundesrat legt dazu die Abgabesätze fest. Er berichtet dem Parlament jährlich über die Erreichung der Lenkungsziele.

c) Die Abgabe ist aussenhandelsverträglich zu gestalten. Bei der Gesetzgebung können befristete Sonderregelungen, insbesondere für besonders energieintensive Betriebe erlassen werden. Indexwirkungen können neutralisiert werden. Regionalwirtschaftliche Anliegen sind zu berücksichtigen, sofern sie den Zielen nach lit. a nicht zuwiderlaufen.

d) Der Reinertrag wird sozialverträglich und staatsquotenneutral zur Kompensation der Abgabebelastung von Haushalten und Betrieben verwendet. Der Ausgleich begünstigt Haushalte und Betriebe so, dass der sparsame und effiziente Energieeinsatz belohnt wird.

#### Übergangsbestimmung Art 21 (neu):

Ist die Gesetzgebung drei Jahre nach Annahme des Art. 24<sup>octies</sup> Abs. 6 BV nicht rechtswirksam, setzt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg unverzüglich Ausführungsbestimmungen in Kraft. Der Verbrauch der nicht erneuerbaren Energieträger wird innert acht Jahren nach Annahme von Art. 24<sup>octies</sup> Abs. 6 BV stabilisiert und anschliessend während 25 Jahren um durchschnittlich 1% pro Jahr vermindert.



### Begründung:

Auch hier ersuchen wir Art. 65 mit der am 21.3.1995 eingereichten Energie/Umwelt-Initiative zu ergänzen, welche die bereits beschlossenen Ziele von Rio umsetzen will. Sie dient zur Finanzierung der bereits 1993 beschlossenen Ziele des Bundes. Zur Begründung verweisen wir auf den Allg. Teil lit. E sowie Stephan Schmidheiny:

- "Auch wenn sich die gegenwärtigen und künftigen Kosten der Umweltverschmutzung nicht genau bestimmen lassen, so sollte dies **nicht zum Schluss** führen, dass überhaupt **kein Preis festgelegt** werden kann. So wie Individuen Preise für die Güter in ihrem Privatbesitz ansetzen, muss die Gesellschaft durch politische Prozesse Preise für den Verbrauch der öffentlichen Güter, der Gewässer, der Atmosphäre usw. festlegen. Bei dieser Arbeit sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Präferenzen und Entscheidungen der Menschen zu berücksichtigen. Der **Markt sagt uns nicht, wohin der Weg** gehen soll. Er stellt uns aber die **effizientesten Mittel** zur Verfügung, um ein Ziel zu erreichen. Daher **muss die Gesellschaft** über ihre politischen Mechanismen Werte festlegen, langfristige Ziele bestimmen und Schritt für Schritt Massnahmen wie Abgaben und Steuern einführen. Dabei hat sie aufgrund gemachter Erfahrungen und bei veränderter Beweislage Korrekturen vorzunehmen. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung kann es durchaus genügen, langsam, aber vorhersehbar Umweltabgaben einzuführen. So würden sowohl bei der Planung der Infrastruktur, der Entwicklung neuer Technologien oder bei den Entscheidungen der Konsumenten Preiserhöhungen ins Kalkül miteinbezogen werden. Der Verbraucher hätte die Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S.46).
- "Grundsätzlich sollte sich die Einführung marktkonformer Instrumente am Prinzip der **"Steuerneutralität"** orientieren: Durch die Einkünfte dürfen die Staatseinnahmen insgesamt nicht erhöht werden. Wird mehr Geld eingenommen, als zur Finanzierung gegebener Programme nötig ist, kann es für andere Zwecke verwendet werden, etwa für die Senkung der Steuern auf Einkommen, für die Arbeitsbeschaffung, für Investitionen und für Ersparnisse" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 52/53). Genau diesen Zweck verfolgt die "staatsquotenneutrale" Energie-Umwelt/Initiative mit ihrer sozialverträglichen Rückerstattung des gesamten Reinertrages an die Wirtschaft und Haushaltungen.
- "Ressourcenabbau, Fertigung, Energieverbrauch und Konsum sind allesamt von Kostenüberlegungen beeinflusst. Was abgebaut, produziert und konsumiert wird, ist vom Preis abhängig. Je höher der Preis, desto geringer die Nachfrage. Dieses grundlegende ökonomische Prinzip gilt für die Umwelt gleichermassen wie für kommerzielle Transaktionen. Müssen Privatpersonen oder Unternehmen keine oder nur eine geringe Abgabe für das Abladen von Müll entrichten, dann wird mehr Müll abgeladen, als dies der Fall wäre, wenn die Preise den vollen Entsorgungskosten entsprechen. Möglicherweise besteht der wichtigste Faktor bei der

Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung darin, den richtigen Preis zu finden. Solange die Preise für Rohstoffe und Produkte nicht den sozialen Kosten entsprechen und solange den Ressourcen Luft, Wasser und Boden - gegenwärtig noch kostenlose Deponien für die Abfallprodukte der Gesellschaft - kein Preis zugemessen wird, bleibt der Ressourcen-Einsatz ineffizient, und die Umweltverschmutzung nimmt wahrscheinlich noch zu" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 47).

- "Subventionen, die Umweltschäden begünstigen, gehen aber nicht auf ein Versagen des Marktes, sondern auf ein Versäumnis der Politik zurück. In vielen Industrienationen sind die Preise für Energie und Transport, Wasser und landwirtschaftliche Produkte teilweise nicht einmal kostendeckend. In anderen Fällen werden die Preise durch Subvention weit über den Kosten gehalten. Dies fördert ein verschwenderisches Überangebot (wie bei den landwirtschaftlichen Überschüssen) und intensive, umweltschädliche Produktionsmethoden. In vielen Entwicklungsländern sind Energie, Wasser, Boden und landwirtschaftliche Hilfsgüter wie Pestizide unter ihrem Wert erhältlich. Dadurch wird ihr Verbrauch verschwenderisch hoch, die Umweltverschmutzung und die Versalzung der Böden nehmen zu" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 47).
- "Die Grundgleichungen, nach denen sich die Umweltkosten internalisieren lassen, sind einfach. Für die Produktion, sei sie industriell oder landwirtschaftlich, enthalten die gesamten Kosten die Produktionskosten plus die Kosten aller damit verbundenen Umweltschäden. Für den Ressourcenverbrauch - von Bodenschätzen oder Wäldern - betragen die gesamten Kosten die des Abbaus plus die Kosten des Umweltschadens" (vgl. Schmidheiny, a.a.O. S. 46).

### ART. 66 ATOMENERGIE, ELEKTRISCHE ENERGIE UND ROHRLEITUNGEN (ABS. 3 NEU)

Abs. 3: Der Bund erhebt kostendeckende Abgaben auf die Atomenergie, um sämtliche Umwelt- und Sicherheitskosten und Gefahren, welche daraus entstehen und entstehen könnten, zu decken sowie die sichere Versorgung der radioaktiven Abfälle für mindestens eine Halbwertszeit der Kernbrennstoffe zu gewährleisten.

### Begründung:

Im Bereich der Atomenergie wurde - nach all den Volksentscheidungen - zurecht auf das geltende Verfassungsrecht abgestellt. "In der Gesamtenergiepolitik sind marktkonforme Instrumente einzusetzen", (Parteiprogramm FdP, 1995), "die Umweltauswirkungen und Sicherheitsrisiken der Energieversorgung müssen möglichst klein und verantwortbar sein" (Parteiprogramm SVP, 1995), "für eine sparsame und rationelle Energienutzung bei allen Energieträgern" (Parteiprogramm CVP, 1995) und "mittel- bis langfristiger Verzicht auf fossile und atomare Energie durch schrittweise Verteuerung und Rückerstattung der Erträge" ist zu sorgen... (Parteiprogramm SPS, 1995).



Nachdem sämtliche Bundesrats- und weitere Parteien **mehr Marktwirtschaft und mehr Sicherheit in der Energiepolitik** fordern, müssen die Sicherheitsmassnahmen und die marktwirtschaftlichen Prinzipien doch endlich verwirklicht werden. Einerseits ist die Sicherheitsabgabe so zu bemessen, dass sämtliche Risiken durch die betreffenden Betriebe selbst gedeckt werden. Nur wenn die Inhaber dieser Werke die volle Haftung übernehmen müssen, wie der Inhaber einer Holzheizung, einer Biogas- oder Solaranlage, lassen sich die effektiven Kosten vergleichen.

Das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft hat bereits entsprechende Kosten für die **verursachergerechte Übernahme der Haftung** durch die Inhaber der Kernkraftwerke errechnet. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Bonn/Wisconsin, 8.9.1992, S. 6 beträgt der "KKW-Strompreis bei vollständiger Privathaftung der deutschen KKW 3,60 DM/kWh". Damit ist aber die Frage der endgültigen Entsorgung der radioaktiven Abfälle noch nicht geregelt. Muss man davon ausgehen, dass die Halbwertszeiten bei den radioaktiven Abfällen 24'000 Jahre betragen, so erscheinen die Beträge des Stilllegungsfonds für Kernanlagen von Aktiven per 31. Dez. 1992 von 280 Millionen Franken wohl eher als Trinkgelder für die Portierkosten während diesen 24'000 Jahren. Denn allein die Entlohnung von durchschnittlich 5 Portiers/Bewachungspersonen à 80'000 Franken Jahreslohn inkl. Sozialkosten für 1000 Generationen (25'000 Jahre) würde ohne Teuerung und bauliche Investitionen 18 Milliarden Franken kosten.... Die ganze Entsorgung muss für diese Zeit seriös berechnet werden, und die Aufschläge auf die Energie sind heute entsprechend vorzunehmen, weil diese Werke in ca. 30 - 40 Jahren ausser Betrieb sind. Diese Massnahmen dienen einem fairen Wettbewerb und helfen endlich die Marktwirtschaft im Energiebereich herzustellen, wie alle Parteien fordern.

#### ART. 78 WETTBEWERBSPOLITIK (ABS. 4 NEU)

**Abs. 4: Zur Wahrung eines fairen und marktwirtschaftlichen Wettbewerbs im Bau-, Energie-, und Verkehrsbereich sorgt der Bund für die Internalisierung der externen Kosten aller fossilen und nicht erneuerbaren Energieträger.**

##### Begründung:

Bekanntlich verursachen die konventionellen Energieträger (Öl, Gas usw.) Umweltschäden in Milliardenhöhe: rund 20 Mio. Franken kostet z.B. allein die (Fassaden-)Renovation des Klosters St. Gallen. Über 2 Mio. Gebäude in der Schweiz greift die verschmutzte Luft an. Erkrankung des Schweizer Waldes, landwirtschaftliche Produktionseinbussen, Ozonproblem, Treibhauseffekt usw. sind die Folgen der Luftverschmutzung. Wir können es nicht mehr leisten, all diese Schäden und Umweltkosten über immer höhere Steuern zu finanzieren. Gemäss Verursacherprinzip müssen die Verursacher der Schäden die Kosten tragen, was nur mit einer Überwälzung bzw. Internalisierung dieser externen Kosten auf die allzu tiefen Preise der fossilen und nicht erneuerbaren Energieträger zu realisieren ist.

### III. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

DIE EIDGENOSSENSCHAFT IM INTERNATIONALEN VERHÄLTNIS  
(Entwurf Kölz/Müller; 12. Kapitel, Art. 112 bis 114)

#### A. AUFGABEN IM INTERNATIONALEN BEREICH

##### ART. 171

<sup>1</sup> Die Eidgenossenschaft setzt sich ein für einen weltweiten Schutz der Menschenrechte, die Entwicklung demokratischer Einrichtungen und unterstützt humanitäre Hilfe im Ausland.

<sup>2</sup> Sie fördert weltweite Bestrebungen zur Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts, für die Entwicklungshilfe, für die Friedenssicherung und die Linderung von Kriegs- und Katastrophenfolgen.

#### B. VERHANDLUNGSAUFGABEN: EUROPÄISCHE VERFASSUNG

Wenn wir den radikalen gesellschaftlichen Umbau von 1789 in Frankreich und die Gründung unseres Bundesstaates 1848 betrachten, so erscheint es uns nicht vermessenen, wenn wir für die Schweiz, aber auch für unsere Nachbarn einen minimalen **Vorschlag für eine europäische Verfassung** - auch für die Verhandlungen mit der EU unterbreiten. Ein solcher Vorschlag wäre von unseren Behörden zu entwerfen und in den Verhandlungen mit der EU zu diskutieren. Dieser Entwurf müsste sich unseres Erachtens vorerst auf folgende Bereiche beschränken:

1. Gemeinsame Verteidigung, Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung
2. Einheitliche Währung, minimale soziale Sicherheit und Beschäftigungsfragen
3. Minimale demokratische Volksrechte, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung.

##### Begründung: (1.-3. ...)

PS. Auf Wunsch wird die gesamte Vernehmlassung zur BV - Revision gerne gestellt.

#### 2. Vernehmlassung: Verfahrenskonzentration

##### I. ALLGEMEINER TEIL

Mit der Zielsetzung einer Koordination und einer Vereinfachung der Entscheidverfahren ist die SGS grundsätzlich einverstanden. Dass eine rasche Abwicklung behördlicher Entscheidverfahren notwendig ist, dürfte kaum zu bestreiten sein. Ob die



in die Vernehmlassung geschickten **Vorschläge der Zielsetzung einer Vereinfachung der Entscheidverfahren** dienen, wagen wir ernsthaft zu **bezweifeln**.

### 1. Raschere Entscheidverfahren oder Etikettenschwindel?

Erstaunlich sind Ansatz und Zielrichtung der "Vereinfachung der Entscheidverfahren". Die Schweiz verfügt über etwa 2'000'000 Gebäulichkeiten, welche zum Teil immer wieder der Erneuerung und Renovation bedürfen. Hier und bei Neubauten im Gebäudebereich geht es wahrscheinlich um **über 100'000 Baubewilligungen** pro Jahr. Davon betroffen sind als Vermieter- oder Mieter/innen, als Gewerbetreibende, Landwirte, Klein- und Mittelbetriebe usw., wahrscheinlich 95-99% der Bevölkerung. Was bietet die Vorlage für 95-99% der in der Schweiz jährlich zu erteilenden Baubewilligungen? Nichts! Das **Hauptproblem des vereinfachten Entscheidungsverfahrens wird nicht einmal angesprochen** in der Vernehmlassung! Relativ breitspurig wird im Vernehmlassungsentwurf von "Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren" gesprochen. Die hier geplante **Grossübung wird wahrscheinlich kaum mehr als ein gutes Dutzend Verfahren** pro Jahr betreffen. Wir sind über dieses Vorgehen und von der Unredlichkeit, welche zwischen Titel und Inhalt klafft, sehr erstaunt. Denn dort, wo es um 100'000 Baubewilligungen und mehr pro Jahr geht und wahrscheinlich 99% der Bevölkerung betrifft, wird überhaupt nichts unternommen. Im Gegensatz zum Anschein, der bei der Bevölkerung erweckt werden soll, handelt es sich hier, ehrlich betrachtet, um "Etikettenschwindel". Nicht einmal die naheliegende und einfachste Lösung mit einer **klaren Fristsetzung** im Baubewilligungsverfahren wird vorgesehen! Auf eine Regelung von Ordnungsfristen wird mit der dürftigen Begründung des "beschränkten Wirkungspotentials" (S. 12 der Vernehmlassung; VnL.) im Erlass verzichtet. Statt dessen scheinen offenbar alle Mittel recht, um diesen "faktischen Nullentscheid" möglichst mit grosspurigen Ankündigungen im Titel zu überspielen.

Ein **rasches Entscheidverfahren** setzt beim Bund, Kanton und Gemeinden **klare Behandlungsfristen voraus**. Das **Hauptproblem** allfälliger **Verzögerungen** wird mit diesem Erlass **mitnichten gelöst**, im Gegenteil. Wo in zeitlicher Hinsicht Willkür und Schlendrian an der Tagesordnung waren, sollen **Willkür und Schlendrian weiterhin unangetastet** bleiben und mit diesem Erlass geschützt werden, indem die "eingereichten Gesuche und Rechtsmittel innert angemessener Frist zu erledigen" sind! (vgl. S. 12, VnL.) Es gibt Gemeinden und sogar Grosstädte, welche über Baubewilligungen in wenigen Monaten (z.B. 3 Mt.) zu entscheiden haben. Warum soll dies nicht die Regel sein und auf allen Stufen - zumindest als Grundsatz - gelten? Gründe dafür oder dagegen werden nicht einmal erwogen...

### 2. Die Grossübung am falschen Objekt

In den letzten 20 Jahren hat der Schweizer Souverän mindestens in 10 eindeutigen Volksentscheiden (1975: Sicherung angemessener Restwassermengen; 1987: Moorschutz; 1990: KKW-Moratorium und Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (71% Ja!); 1992: Gewässerschutz; Ja zur NEAT/Bahn 2000;

1994: Alpeninitiative/Alpenschutz; Autobahnvignette, Leistungs/Schwerverkehrsabgabe (LSVA); 1996: Natur- und umweltverträgliche Landwirtschaft usw.) **stets zu Gunsten der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und zum Schutz unserer Natur und Umwelt Stellung** bezogen. Welche Konsequenzen zieht die Arbeitsgruppe, die diese Vorlage offenbar seit Jahren "erarbeitet"?

Die **eindeutigen** Meinungsäusserungen des obersten **Schweizer Souveräns** reichen in **Bundesbern** offenbar höchstens für den **Papierkorb**. "Auf Bundesebene ist einzig das BUWAL betroffen" (vgl. S. 7 VnL). Statt Vollzug der Willenskundgebungen des Schweizer Volkes wird gerade jenes Bundesamt **faktisch zur Bedeutungslosigkeit** deklariert. Es hat nichts zu sagen zur "Beseitigung der Ufervegetation", **verliert** "seine Bewilligungskompetenz für Waldrodungen" (vgl. S. 4 und 7 VnL) und kann zur grössten Rechtsbeugung im Umweltbereich nicht einmal seine Zustimmung verweigern - es wird bloss noch "angehört". Entscheiden werden andere, aber nicht das BUWAL. Der Kahlschlag gegen die Umweltanliegen wird konsequenter durchgesetzt als die Verfahrensbeschleunigung bei den übrigen 99% der behördlichen Bewilligungsverfahren im Baubereich. Die faktische Bedeutungslosigkeit dieses Bundesamtes wird durch den **Entzug der Beschwerdeberechtigung** vervollständigt. (vgl. S. 8 VnL). In rechtlich-faktischer Hinsicht wird es zum "offiziellen Schweigeamt" deklariert. Es scheint offenbar egal, ob die Luftbelastung, die Gesundheit der Mitmenschen gefährdet, der Wald noch weiter zerstört, die Gewässer- und Trinkwasservorkommen vergiftet werden... Wichtig ist offenbar die konsequente **Abschaffung** der entsprechenden Rechts- und Schutznormen sowie die **Schleifung** der dafür **zuständigen Bundesbehörde**.

Die verfassungsmässigen Natur- und Umweltanliegen werden nicht nur auf Bundesebene - in Wirklichkeit - abgeschafft; auch "das von den **Kantonen und Gemeinden erlassene Recht** sowie ihre entsprechenden **Bewilligungsbefugnisse** - z.B. im Bereiche der Raumplanung - **müssen ... grundsätzlich weichen**" (vgl. S. 5, VnL). Stattdessen soll hier eine "**Plangenehmigungsbehörde**" (vgl. S. 5, VnL) **alle Entscheidungen treffen**.

Unseres Erachtens werden die vom Souverän bestimmten Umweltnormen unverhältnismässig ausgehöhlt. Hier wird eine riesige Übung grosspurig angekündigt und mit 10 Bundesämtern aufgeführt, welche nur einen Zweck hat: Privilegierung einiger Objekte im Bau- und Entscheidverfahren. Zwischen **95 bis 99% der Bau- und Entscheidverfahren spüren** von dieser vorgesehenen Revision **überhaupt nichts**. Alle warten genau gleich lange wie bisher, weil in all diesen **Rechts- und Sachbereichen nichts unternommen wird!** Diese offensichtliche **Privilegierung einiger** Grossbauinteressenten **widerspricht** u.E. eindeutig dem **Ziel und Zweck** der ursprünglichen Aufgabe sowie den **Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichbehandlung**. Diese Grossübung wird am falschen Objekt ausgeführt und dient u. E. eher zur **Täuschung der Öffentlichkeit** über die **tatsächliche Vereinfachung** und Beschleunigung "der **Entscheidverfahren**."



### 3. "Rechtsstaatliche" oder "Druck"-Behörden?

Eher im Jargon der ehemaligen "Volksdemokratien" in Osteuropa wird bei der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vorgegeben: Sie "wird durch eine Delegation der Begutachtungskompetenz in gewissen Bereichen **entlastet**" (vgl. S. 4, VnL). In Wirklichkeit sollen auch die **bisherigen Kompetenzen** der ENHK **grundsätzlich abgeschafft** werden. Die bisherigen ENHK-Kompetenzen wurden neu "durch die Fachstellen beurteilt werden" (...). "Eine Begutachtung durch die Kommission erfolgt **nur noch** bei Vorhaben, die einen massgeblichen Eingriff ins Inventarobjekt befürchten lassen oder natur- und landschaftsschützerische Grundsatzfragen aufwerfen" (vgl. S. 17, VnL). Als ob diese Fragen zum Beispiel in den zentralen Bereichen des Moorschutzes nicht bereits klar - und ohne zusätzliche Rechtsgüterabwägung - vom Volk 1987 entschieden worden wären (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. A. Kölz i. S. Grimsel; Bundesamt für Justiz, Dezember 1996).

Dafür wird immer wieder von "Druck ausüben" gesprochen (vgl. S. 8: Ziff. 131.4 und 131.42, S. 9 Ziff. 131.43 Abs. 1 und 2). Bei dieser Revision stehen offensichtlich die "Druckversuche" im Vordergrund und nicht das "rechtsstaatliche Verfahren"...

Die **Kompetenzen** der ENHK und des BUWAL werden - wie oben ausgeführt - **abgeschafft** (vgl. 4-17 VnL). Dem Leser wird aber vorgegeben: "dies bedeutet eine Stärkung der Schutzinteressen" (vgl. S.8, VnL) und "Allfällige Einwendungen, das Anhörungsprinzip habe eine systematische Schwächung des Umweltrechtes zur Folge, sind unbegründet." (vgl. S. 7, VnL). Ob diese Behauptungen hier glaubwürdiger sind, als jene der Meister des Zynismus mit der Aussage "Arbeit macht frei", möchten wir dem Leser überlassen zu entscheiden...

### 4. Ziel und Zweck verfehlt

Der Vernehmlassungsentwurf verfehlt Ziel und Zweck. Stets grösser werden die Natur- und Umweltkatastrophen (Erdölverseuchung der Meere und Küsten, Bophal-/Chemiekatastrophe in Indien, Atomtransporte, Staudammbrüche in Italien, Schweizerhalle/BL, Seveso usw. die Gefahren durch Freisetzung von genmanipulierten Pflanzen und Tieren usw.) Die **Gefahren durch Grossprojekte für Mensch, Tiere und Pflanzen wachsen ständig**. Dazu erweist es sich vor allem bei Grossprojekten, dass die Haftungsfragen teilweise nicht oder nur unvollständig geregelt sind.

Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Menschen nicht selten schutz- und praktisch rechtlos multinationalen Konzernen ausgeliefert sind und Jahrzehnte auf allfällige Entschädigungen warten müssen. In mehreren Grossbauprojekten wurde **jahrelang prozessiert**, allein um die **Gerichtszuständigkeit zu bestimmen** (Fall Bophal in Indien).

"Auch ethische Skrupel und biologische Hürden werden den ersten **geklonten** Menschen kaum verhindern", bemerkt die Presse nach dem geklonten irischen Schaf

"Dolly" (Sonntags-Zeitung, 2.3.97). Anstatt sich mit diesen **realen Gefahren für Mensch, Tier und Pflanzen** zu befassen und **Entscheidungsverfahren** dort zu **vereinfachen**, wo es etwa **95 - 99% der Fälle** und wahrscheinlich **99% Schweizer/innen** betrifft, wird dies **unterlassen**.

### 5. Wirtschaftlichkeitskriterien nicht beachtet

In der Regel sind die "umstrittenen Grossprojekte", welche ev. längere Zeit zur Abklärung in Anspruch nehmen, auch wirtschaftlich fragwürdig oder nur durch massivste Quersubventionen "lebensfähig". Wir verweisen hier auf die Ilanzer Kraftwerke, laut NZZ "Geldvernichtungsmaschine" (Strompreis ca. 24,5 Rp./ kWh - bei angemessenen Restwassermengen: zwischen 40 - 60 Rp./kWh). "Nicht ganz ohne Ironie ist es, dass das Verdienst, einiger dieser **Kapitalvernichtungsmaschinen** verhindert zu haben, hauptsächlich den Umweltschützern zukommt" (NZZ, 27.9.97). Kernkraftwerke erhalten jährlich 1,5 - 2 Mrd. Franken Quersubventionen aus der Hydroelektrizitätserzeugung. Der Staat subventioniert und privilegiert die Versicherungs- und Haftungsapoliten um Milliardenbeträge wie bei Atomenergieproduzenten (vgl. Neue SGS-Energiestudie 1996 - 2070, Zürich, 1996, S. 130 ff).

Seit Jahrzehnten ist es kein Geheimnis, dass nicht in erster Linie einheimische Arbeitskräfte auf Grossbaustellen Arbeit finden. Hingegen werden jährlich **Tausende von Arbeitsplätzen bei Klein- und Mittelbetrieben geschaffen**. Deshalb wäre eine Verfahrensvereinfachung gerade in diesen Fällen der Klein- und Mittelbetriebe notwendig - auch aus volkswirtschaftlichen Gründen, was aber in casu völlig ausser acht gelassen wurde!

### 6. Rechtsstaatliche Demokratie oder Zentralkomitee der Inkompetenten?

Wir teilen die Auffassung des Vernehmlassungsentwurfs, wonach "ein **nicht sachgerechter Entscheid... rechtswidrig**" ist (vgl. S. 12, VnL).

Mit der faktischen **Abschaffung der Kompetenzbereiche** der zuständigen Behörden beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden (vgl. S. 5, VnL) werden "nicht sachgerechte Entscheide" geradezu vorprogrammiert. Denn anstelle der Fachbehörde soll künftig die "Leitbehörde" entscheiden (vgl. S. 7, VnL). Der Vernehmlassungsentwurf verspricht sich von diesen Konzentrationsverfahren bei der Leitbehörde ein "Deus ex machina", eine Art "Alleskönnerbehörde", eine an Unfehlbarkeit grenzende Behörde, die ein "hohes Mass an projektspezifischem Fachwissen erfordert" (vgl. S. 5, VnL). Wenn diese Behauptung wahr wäre, hätten wir praktisch die "Bundesgeniebehörde" als Leitbehörde, welche über das Fachwissen von BUWAL, ENHK, von 26 Kantonen und 3026 Gemeinden der Schweiz verfügen würde und fast so viele Beamte hätte, wie diese... Mit dem "Klonen" dieser Bundes-, Kantons- und Kommunalbehörden, wäre die behauptete Kompetenz noch vielleicht halbwegs möglich... Doch wer könnte eine solche Superbehörde finanzieren? Und warum die Doppelspurigkeiten auf allen drei Rechtsstufen unseres Bundesstaates?



Realistischerweise ist aber u.E. davon auszugehen, dass eine so vielseitige und vielfältige **Fachkompetenz der Leitbehörde** zweifelsohne **nicht vorhanden ist** - und aus **finanziellen Gründen** auch nicht möglich sein wird. Bedenkt man hier, um **welche Rechtsgüter** es gehen kann (Gesundheitsfragen, Unfallrisiko, Rest- und Grundwasserfragen, Atomphysik, Chemische Prozesse, Verkehrsfragen, Landwirtschaft-, Boden-, Natur- und Umweltschutz, Enteignungs- und Militärfragen, Radioaktivität mit Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Pflanzen usw.), so drängt sich ein Vergleich auf: Für die Herzoperation **kann** man wohl den **Herzchirurgen** - gemäss hier vorgesehenem Anhörungsprinzip (vgl. S.7, VnL) - "**anhören**". Aber die **Operation wird vom Metzger** (Leitbehörde) **ausgeführt**. Der Metzger kann ja schliesslich auch mit einem Messer umgehen...

Die hier propagierte "Leitbehörde" erscheint einem nach Sowjetvorbild geschaffenen **Zentralkomitee der Inkompetenten**: Sie verfügen kraft Erlass - aber **ohne** eigenes **Sachwissen und Fachkompetenz**. Sie besitzt die **gesamte Entscheidungskompetenz**: Zwar unwissend, aber allmächtig!

Abgeschafft würden dadurch einerseits auch alle auf Stufe Kanton und Gemeinden verankerten **Entscheidungskompetenzen**. Dies widerspricht in krasser Weise den im demokratischen Rechtsstaat verankerten Rechtsschutz - und die Kontrollbestimmungen. Andererseits ist es gerade die unmittelbar **betroffene** lokale und regionale **Bevölkerung**, welche in der Regel die **gesundheitlichen** (Unfallrisiko) und die **finanziellen Folgen** (Verseuchung, Zerstörung von Leib und Leben, Hab und Gut etc.) zu tragen hat und nicht die Leitbehörde in der "geschützten Werkstatt"!

**Die Errichtung dieser zentralistisch gelenkten Leitbehörde ist u.E. aus sachlichen, rechtlichen, ökonomischen und staatspolitischen Gründen nicht zu verantworten.** Diese Meinung vertreten wir auch nach Rücksprache und Auffassung von mehreren Staatsrechtsprofessoren und Bundesparlamentarier/innen.

#### 7. Unverhältnismässiger Planungsgigantismus

Wenn es um ein **Ja oder Nein** zu einer **Konzession** geht, ist es weder für den Geschuster noch für die betroffenen Behörden und Stimmbürger zumutbar, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Bewilligung für eine entsprechende Bauzentrale mit Anzahl Geschossen, Toiletten, Fenstern, Parkplätzen etc. vorliegen. Bei einer solchen Konzessionsfrage kann es um ein Einzugsgebiet von mehreren hundert Quadratkilometern gehen. Innerhalb dieses Gebietes bereits **sämtliche Planungen** für die zentrale Planungsbehörde entscheidungsreif vorzubereiten, wäre nicht nur in **planerischer**, sondern auch in **finanzieller Hinsicht** absolut **unverhältnismässig**.

Bei einem Nein zum Grundsatzentscheid wären mehrere Millionen "Planungsfranken" in den Sand gesetzt! Aus all den erwähnten Gründen ersuchen wir Sie **dringend** auf das **hier vorgeschlagene Verfahren** zur "Koordination und Vereinfachung der Entscheidungsverfahren" zu **verzichten**. Es widerspricht u. E. unseren **rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Rechtsgleichheit, des Anspruchs auch**

**sachgerechte Entscheidungen** in unzweideutiger Art und Weise. Wir möchten es offen und frei erklären, dass wir alles unternehmen würden, um diese kritisierten Teile dieser "Grossübung" mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zum Scheitern zu bringen.

## II. VORSCHLÄGE ZUR KOORDINATION, VEREINFACHUNG DER ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

### 1. Hohe Anforderungen zahlen sich aus.

Wer nicht zum Ziel hat, die Schweiz umweltmässig auf das Niveau eines Drittweltlandes zu schieben, baut Umwelt- und Qualitätsstandards aus und nicht ab. Der Standortvorteil und der Standortwettbewerb in einem Industriestaat zeichnet sich durch hohe Qualitätsprodukte und nicht durch gefährliche Güterproduktionen und primitive Dienstleistungen aus. Auf diesem bedenklichen Niveau sind die Drittweltländer mit ihren Billiglöhnen ohnehin nicht zu Konkurrenzpreisen zu schlagen. Dass ungenügende Umwelanforderungen sich für die Allgemeinheit und insbesondere für die betroffene Region **nicht** bezahlt machen, führt der Zusammenbruch der Firma Von Roll in Gerlafingen/SO deutlich vor Augen. Das Überleben solcher Betriebe ist in Frage gestellt. Wo es aber um sinnvolle Arbeitsplätze und umweltverträgliche Firmen und Unternehmungen geht, streiten sich oft die Standorte um die Gunst des Unternehmenssitzes und ziehen die entsprechenden Verfahren oft in Rekordzeit durch (vgl. Streit zwischen Winterthur und Frauenfeld um PTT-Paketverteilzentrum im Frühjahr 1997).

- a) Wir ersuchen Sie eine generelle Ordnungsfrist von 3 Monaten einzuführen und auf alle übrigen **Gesetzesänderungen zu verzichten**.
- b) Für grössere Projekte kann diese **Frist verdoppelt** oder nötigenfalls **verdreifacht** werden. Dabei kann die **Fristverlängerung** jeweils von einer **sachlichen Begründung** abhängig gemacht werden, wenn unnötige Verzögerungen auftauchen sollten.
- c) Wegen Doppelspurigkeiten und Inkompetenz sei auf die **Leitbehörde zu verzichten**

### 2. Verkehrs-Grossprojekte

Die Verfahrensänderungen, welche bei **Eisenbahngrossprojekten** durchgeführt wurden, **begrüssen** wir. Es sind die einzigen, welche nicht Sinn- und zwecklos sind in dieser Vernehmlassung. Diese sind auch nach dem 31. Dezember 2000 weiterzuführen, weil sie Sinn machen. Entspricht die Bahn einerseits einem faktischen Monopol, steht sie auf der anderen Seite unter einer demokratischen Kontrolle und eindeutig im öffentlichen Interesse. Als Gegenbeispiel dient z.B. die Giftmüllfirma "Fairtec", welche nun vor dem Konkurs steht und die Entsorgung der Giftfässer der Allgemeinheit bzw. dem finanzschwachen Kanton Jura überlässt.



Laut Vernehmlassung betrifft dieses hier vorgeschlagene Verfahren **95,5% der Nationalstrassen** nicht, da sie bereits gebaut oder projektiert sind (vgl. S. 17, VnL). Unser Antrag ändert im Verkehrsbereich somit nichts.

### 3. Energieerzeugungsprojekte

Auch hier gilt es nicht die Demokratie und die Volksentscheide zu umgehen. Welche Risiken die Bevölkerung zu tragen hat, zeigt die Katastrophe von Tschernobyl zur Genüge. Im übrigen **widersprechen** Gesetzesänderungen zu **Lasten der Gesundheit** und der Umwelt dem **marktwirtschaftlichen Wettbewerb**. **Wärme und Elektrizität** können heute in **ausreichenden Mengen** mittels erneuerbarer Energie und ohne Mitmenschen zu töten oder die Umwelt zu zerstören, produziert werden (Solar 91-Handbuch, Zürich 1992, S. 13. ff.).

Es bestehen keine objektiven Gründe für solche Extratouren für einzelne Unternehmen, welche nur aufgrund von Privilegien und Quersubventionen "lebensfähig" wären.

### 4. Rekursbehörde einführen

Um das Bundesgericht zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen, **unterstützen** wir den Vorschlag der **Rekurskommission**. Diese Institution muss aber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die **Ermessensprüfung** muss gewährleistet sein.
- b) Der **Weiterzug** ans **Bundesgericht** muss in **allen Fällen** möglich sein, aber lediglich zur Rechts- (und nicht Ermessens-)Kontrolle.
- c) Es muss sich um eine von der Verwaltung völlig **unabhängige Instanz** handeln. Das bedeutet, dass diese Rekursinstanz vom **Parlament gewählt** ist und ihm zur Rechenschaft verpflichtet ist.

Diese Änderungen des geltenden (II. Ziff. 1-4) empfehlen und unterstützen wir. Auf alle übrigen Vorschläge ersuchen wir Sie im Interesse der Sache vollständig zu verzichten.

### 3. CO<sub>2</sub>-Gesetz

Beim CO<sub>2</sub>-Gesetz vertritt die SGS die Auffassung, dass die Versprechungen, welche im Hinblick auf die Ratifizierung des Rio-Abkommens einzulösen sind. Bekanntlich erklärte Bundesrat Cotti im Hinblick auf die Konferenz von Rio de Janeiro vom Juni 1992, dass die Emissionen auf den Stand von 1990 stabilisiert werden sollten. Dies sollte bis im Jahr 2000 erfolgen. Zusammen mit weiteren Natur- Umweltschutzorganisationen hat die SGS die Solar- und Energie-/Umweltinitiative **lanciert**. **Die Energie-/Umweltinitiative will im Prinzip die Rio-Versprechungen und Ziele des Bundesrates von 1992 realisieren**. Die Emissionen sollen 8 Jahre nach Annahme der

Volksinitiative stabilisiert und anschliessend jährlich um 1% reduziert werden. Die Energie-/Umweltinitiative ist sehr breit abgestützt und sieht eine staatsquotenneutrale Rückerstattung vor. Die SGS vertritt die Auffassung, dass der Inhalt dieser Initiative in diesem CO<sub>2</sub>-Gesetz als glaubwürdigen Gegenvorschlag integriert werden sollte.

## IV. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT

### 1. Der SGS-Ausschuss

Der SGS-Ausschuss bestehend aus Herbert Maeder (SGS-Präsident, Rehetobel) Menga Danuser (SGS-Vizepräsidentin, Frauenfeld), Dr. phil. Andrea Lanfranchi (Poschiavo/Zürich), lic. iur. Giacun Valaulta (Märstetten/Rueun), Prof. Dr. Bernhard Wehrli (Luzern), und Dr. Michele Luminati, (Poschiavo/Zürich) sowie der Unterzeichnete, erledigte an insgesamt 7 Sitzungen 97 Geschäfte. Die Schwerpunkte 1996 waren neben den Arbeiten für die Solar- und Energie-Umweltinitiativen die Verteidigung der Ausgleichsleistungen im National- und Ständerat und Einführung des Landschaftsfrankens.

### 2. Finanzen

Erneut können wir einen kleinen Gewinn vorweisen, nachdem 1993 und 1994 grosse Verluste resultierten. Indessen dürfen wir uns nicht täuschen. Die Rezession ist hartnäckig und sie hält sich weiterhin mit grosser Konstanz. Viele Menschen, welche unsere Anliegen unterstützen, können keine Beiträge mehr leisten. Entlassungen, Frühpensionierungen oder andere finanzielle Umstände zwingen immer mehr Leute zum Sparen. Dies hat auch Auswirkungen auf unsere Einnahmen. Die Einnahmen sind von 1.3 auf rund 1.1 Mio. Franken zurückgegangen. Wir haben entsprechend auch die Ausgaben angepasst und reduziert. Dass die Rechnung trotzdem noch gut aussieht, verdanken wir grosszügigen Spendern, welche nicht namentlich genannt sein wollen.

Der Aufwand für die von der SGS stark mitgetragenen Solar- und Umwelt-Initiativen und belastet auch die SGS. Wir werden versuchen die Finanzierung entsprechend auszurichten. Dies ist notwendig, weil der Kalenderverkauf leider rückläufig ist. Wir wissen allerdings nicht, ob dies vor allem damit zusammen hängt, weil Kalender und Greina-Buch zusammen angeboten wurden. Für 1997 wurden diese Produkte bewusst getrennt angeboten. Im Frühjahr wurde das Greinabuch lanciert und im Herbst offerieren wir den Kalender, zusammen mit einem Abonnement für "Natur + Mensch", wie 1996. Der finanzielle Druck auf die Finanzen der SGS besteht also nach wie vor. Wir danken allen, die beitragen, unsere Finanzen zu sichern, sei dies durch Legate, freiwillige Beiträge oder Spenden. Herzlichen Dank im Voraus.



### 3. Mutationen im SGS-Stiftungsrat

Für die nächste Stiftungsratsversammlung werden Frau Rosemarie Zapfl-Helbling (CVP/ZH) und Dr. Christoph Eymann (LP/BS) zur Aufnahme vorgeschlagen. Frau Nationalrätin Zapfl unterstützt die Greina-Stiftung seit Jahren und hat sich auch im Parlament immer wieder für unsere Anliegen eingesetzt. Nationalrat Eymann ist bekannt als Präsident des "Europäischen Naturschutzjahres 1996". Auch er unterstützt immer wieder die Anliegen für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und die Solar- und Umweltinitiativen.

### 4. Geschäftsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frau Marlis Filli-Koch und Frau Yvonne Cadonau-Wallier arbeiten zu 80% bzw. 30-50%. Frau Yvonne Essig verliess die SGS-Geschäftsstelle im April 1996. Anschliessend blieb diese Stelle bis im Sommer unbesetzt. Von der Einsatzstelle bewarb sich Herr Michael Koss für diese Tätigkeit bis Ende Jahr. Michael Koss ist dipl. Biologe und half in der ersten Hälfte vor allem mit den Vorbereitungen der Solarpreis-, Stadt-/Gemeinde-Charta- und R.I.O. Management-Veranstaltung in Luzern. Anschliessend beschäftigte er sich vor allem mit dem Naturschutzprojekt "Umgehungs- bzw. Verbindungsgewässer". Frau Henriette Rothschild arbeitete während 6 Monaten ebenfalls im Auftrag der Einsatzstelle. Wir bemühen uns, dass diese Mitarbeiter von der Einsatzstelle auch etwas profitieren und vielleicht von den Umweltschutzanliegen ebenso begeistert sind, wie die übrigen SGS-Beteiligten...

Im Namen der SGS möchten wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestens danken. Allen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten, insbesondere jene, welche uns immer wieder tatkräftig geholfen haben, möchten wir im Namen der SGS ebenfalls ganz herzlich danken.

**Für die Schweizerische Greina-Stiftung  
zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer**

Herbert Mäder a.Nationalrat  
Präsident

Gallus Cadonau  
Geschäftsführer

Zürich, im Oktober 1997

6C/SG/sggber97.doc

### Bilanz per 31. Dezember 1996

#### Aktiven

|                                     | Fr. | Fr.        | Fr. |
|-------------------------------------|-----|------------|-----|
| Postcheck 70 - 144 - 1              |     | 7'872.15   |     |
| Postcheck 70 - 900 - 9              |     | 38'080.88  |     |
| Postcheck 70 - 1177 - 0             |     | 3'408.16   |     |
| Graub. Kantonalbank, Depositenkonto |     | 157'802.26 |     |
| Graub. Kantonalbank, Festgeldanlage |     | 180'000.00 |     |
| Wertschriften                       |     | 100'000.00 |     |
| Debitor Verrechnungssteuer          |     | 4'823.40   |     |
| Transitorische Aktiven              |     | 2'241.30   |     |
| Darlehen Solar 91 / SSES/TdS        |     | 20'223.60  |     |
| Büroeinrichtung                     |     | 9'000.00   |     |

#### PASSIVEN

|                                |  |            |
|--------------------------------|--|------------|
| Kreditoren                     |  | 368'386.15 |
| Transitorische Passiven        |  | 52'529.00  |
| Rückstellung Energieinitiative |  | 30'000.00  |

|                                   |            |            |
|-----------------------------------|------------|------------|
| Stiftungskapital per 01.01.1996   | 65'975.99  |            |
| Einnahmenüberschuss / Gewinn 1996 | 6'560.61   | 72'536.60  |
|                                   | 523'451.75 | 523'451.75 |



**Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.1996**

**EINNAHMEN**

|                                     | 1996<br>Fr.         | 1995<br>Fr.         |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Info-Kampagne 1996 / Kalender       | 247'873.00          | 740'964.60          |
| Beiträge, Spenden, übrige Einnahmen | 679'731.86          | 419'406.25          |
| Öffentliche Beiträge                | 50'000.00           | 50'000.00           |
| Buch Greina                         | 101'057.50          | 147'519.00          |
| SGS-Energiestudie                   | 17'158.00           |                     |
| Charta Gemeinden/Solar 91           |                     | 400.00              |
| Zinserträge                         | 13'647.80           | 8'586.95            |
| <b>TOTAL EINNAHMEN</b>              | <b>1'109'468.16</b> | <b>1'366'876.80</b> |

**AUSGABEN**

|                                            |                     |                     |
|--------------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Info-Kampagne 1995 / Kalender              | 362'326.60          | 414'495.70          |
| Projekt "Gewässerschutz/bedrohte Landsch." | 320'339.35          | 114'116.30          |
| Projekt "Greinabuch"                       | 80'843.65           | 270'380.35          |
| Projekt "Fließgewässer/Landschaften"       |                     | 13'727.85           |
| Aktion "Landschaftskarten"                 |                     |                     |
| Solar- und Energieinitiative               | 31'255.50           | 32'125.00           |
| SGS-Energieinitiative                      | 14'938.50           |                     |
| Rückstellung SGS-Energieinitiative         |                     | 30'000.00           |
| Öffentliche Arbeit / Presse                | 4'338.45            | 3'614.45            |
| Arbeitsstudien / Tagungen                  | 1'680.80            | 380.00              |
| Unterstützungs- und übrige Beiträge        | 4'163.00            | 9'406.80            |
| Beschwerdeverfahren                        | 159.75              | 24'441.40           |
| Entschädigung Geschäftsstelle / Verwaltung | 147'442.30          | 155'409.40          |
| Entschädigung Aushilfen                    | 1'396.80            | 5'566.05            |
| Sozialkosten / Personalversicherungen      | 29'767.95           | 52'442.70           |
| Spesen Geschäftsstelle und SGS-Ausschuss   | 6'455.30            | 1'780.15            |
| Mietzins Bürolokalitäten / Büroeinrichtung | 26'753.65           | 23'068.75           |
| Drucksachen / Kopien                       | 5'284.60            | 7'040.35            |
| Büromaterial / Fachliteratur               | 14'844.50           | 5'663.05            |
| Telefon / Telefax / Porti                  | 18'266.40           | 20'605.45           |
| Postcheck- und Bankspesen                  | 13'683.95           | 17'532.25           |
| Pch-Bar- und Rückfrankaturen               | 3'217.45            | 96'884.80           |
| Buchhaltung und Abschluss                  | 7'115.00            | 6'225.00            |
| Argus der Presse                           | 4'241.85            | 4'006.95            |
| Übrige Unkosten / Abschreibungen           | 4'392.20            | 17'677.05           |
| <b>TOTAL AUSGABEN</b>                      | <b>1'102'907.55</b> | <b>1'326'589.80</b> |

**EINNAHMENÜBERSCHUSS / GEWINN 1996**

**6'560.61      40'287.00**

Ilanz, 22.10.97

**REVISIONSBERICHT**

**An die Versammlung der Schweizerischen Greinastiftung, Zürich**

Als Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Greinastiftung haben die Unterzeichnenden die Bilanz und Verwaltungsrechnung 1996 geprüft.

Die Bilanz schliesst beidseitig mit Fr. 523'451.75 ab und weist für das Jahr 1996 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 6'560.61 auf.

Die Bilanz und Verwaltungsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand unter Verdankung der geleisteten Arbeit Entlastung zu erteilen.

Zürich und Trun, den 16. Oktober 1997

Die Rechnungsrevisoren  
  
 Dr. A. Kruck      F. Maissen



**Protokoll der 10. Stiftungsratsversammlung der Schweizerischen Greina-Stiftung (SGS) vom 12. Oktober 1996 im Hotel Greina in Rabius**

**Anwesend:** aNR Herbert Maeder  
aNR Menga Danuser  
aNR Dr. Martin Bundi  
NR Dr. Dumeni Columberg  
Prof. Dr. H.U. Wanner  
Mario F. Broggi  
Eva Feistmann  
Franzestg Degonda  
(Gemeindepräsident Sumvitg)

Gallus Cadonau  
Dr. Andrea Lanfranchi  
Dr. Andreas Frutiger  
Flurin Maissen  
Tarcisi Maissen  
Peter Nagler  
Giacun Valaulta  
Gion Caminada  
(Gemeindepräsident Vrin)

**Entschuldigt:** NR Regina Aepli  
Dr. Ursula Brunner  
NR Rolf Engeler  
NR Francine Jeanprêtre  
Dr. Ernst Krebs  
Felix Schlatter  
SR Prof. Dr. Gian Reto Plattner  
NR Dr. Eugen David  
SR Prof. Dr. René Rhinow  
Jacques Wildberger  
Tobias Winzeler  
Prof. Dr. Elias Landolt  
Dr. Andreas Schild  
Adolf Urweider

Dr. Martin Vosseler  
NR Dr. Elmar Ledergerber  
NR Prof. Dr. Peter Tschopp  
NR Marc F. Suter  
Prof. Pierre Fornallaz  
SR Dr. Thomas Onken  
NR Ruedi Baummann  
NR Silva Semadeni  
Jakob Hilber  
NR Dr. Lili Nabholz  
Hans Moser  
Prof. Dr. Alfred Kölz  
Kathrin von Steiger

**1. Begrüssung durch den Präsidenten und Willkommensgruss durch den Gemeindepräsidenten von Sumvitg Franzestg Degonda**

Der Präsident Herbert Maeder begrüsst die Anwesenden im Hotel Greina in Rabius. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an Franzestg Degonda, Gemeindepräsident von Sumvitg, und Gion Caminada, Gemeindepräsident von Vrin. In seinen einleitenden Worten wirft der Präsidenten einen Blick zurück auf das Jahr 1986, jenes Jahr, in welchem sich Freunde der Greina in Zürich versammelt und die Schweizerische Greina-Stiftung ins Leben gerufen haben. In ihrem nunmehr 10-jährigen Bestehen hat die Greina-Stiftung einiges bewegen können. In Erinnerung geblieben ist insbesondere auch die Herausgabe des Buches „La Greina - Das Hochtal zwischen Sumvitg und Blenio“, ein Buch, in welchem u.a. der Einsatz unserer Stiftung für die Erhaltung und Unterschutzstellung der Greina-Hochebene dokumentiert wird.

Der Gemeindepräsident von Sumvitg, Franzestg Degonda, zeigt sich in seinem Begrüssungsvotum sehr erfreut darüber, dass die diesjährige Stiftungsratsversammlung in Rabius, einer Fraktion, die politisch zur Gemeinde Sumvitg gehört, durchgeführt wird. Er vermerkt, dass in erster Linie dank dem Einsatz der Greina-Stiftung erreicht werden konnte, dass die betroffenen Gemeinden Vrin

und Sumvitg als Gegenleistung für die Unterschutzstellung der Greina-Hochebene finanziell entschädigt werden. Die Gemeinden wüssten diesen Einsatz sehr zu schätzen.

**2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen**

Die vorgelegte Traktandenliste erfährt keine Änderung.

Eva Feistmann wird zur Stimmenzählerin gewählt.

**3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 2. September 1995**

Das Protokoll der 9. Stiftungsratsversammlung vom 2. September 1995 in Vrin wird genehmigt und dem Verfasser verdankt.

Der Präsident dankt an dieser Stelle den Mitgliedern des Ausschusses für die stets angenehme Zusammenarbeit. Besonders verdankt wird der Einsatz des Geschäftsführers Gallus Cadonau, der es immer wieder meisterhaft versteht, Koalitionen zu „schmieden“, die den Anliegen der SGS zum Durchbruch verhelfen. Der Präsident weist ferner darauf hin, dass er als junger Nationalrat als Nachfolger von Erwin Akeret, einen beherzten Kämpfer für die Anliegen des Umweltschutzes, zum Präsidenten der Greina-Stiftung gewählt worden ist.

**4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen**

Neu werden einstimmig in den Stiftungsrat aufgenommen:

- NR Silva Semadeni
- NR Regina Aepli
- Dr. Andreas Schild, Mitglied Grimselverein
- Kathrin von Steiger, Mitglied Grimselverein
- Adolf Urweider, Präsident Grimselverein

Die Anwesenden erteilen dem SGS-Ausschuss im übrigen die Befugnis, den Schriftsteller Thomas Hürlimann und NR Brigitta Gadiet als Stiftungsräte aufzunehmen, wenn eine Zusage dieser beiden angefragten Personen erfolgt.

**5. Geschäftsbericht 1995 und Jahresrechnung 1995**

**a) Geschäftsbericht**

Der Geschäftsführer Gallus Cadonau hebt in geraffter Form einige Geschäftsaktivitäten hervor, die das Jahr 1995 geprägt haben. Nur dank eines grossen Einsatzes konnte verhindert werden, dass die Volk in einer denkwürdigen Abstimmung gutgeheissene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Ausgleichsleistungen vom Bundesparlament im Rahmen von Sparmassnahmen aufgehoben wurde. Nach dem Willen des Bundesrates und der Mehrheit der involvierten parlamentarischen Kommission hätte diese Regelung beseitigt werden sollen, ohne je Wirksamkeit erlangt zu haben. Der Geschäftsführer verhehlt in diesem Zusammenhang nicht seine „leise“ Enttäuschung darüber, dass die Unterstützung der übrigen schweizerischen Umweltschutzorganisationen in dieser Auseinandersetzung recht bescheiden gewesen ist. Weiters hebt er hervor, dass vorab dem SGS-Präsidenten der Verdienst zukommt, dass das Buch über die Greina zustande gekommen ist; ein Buch, wel-



ches als eines der schönsten Bücher des Jahres 1995 ausgezeichnet wurde! Ferner weist er darauf hin, dass es nebst dem Einsatz für die Erhaltung der von Wasserkraftwerkprojekten bedrohten Landschaften wie Val Curciosa, Grimsel und Bernina gilt, die Bestrebungen zur Liberalisierung des Strommarktes in Europa im Auge zu behalten und Stellung zu nehmen zu Fragen betreffend die Sicherheit von und die Haftungsregeln für Kraftwerkanlagen.

Der Geschäftsführer darf viel Lob für den schriftlich vorgelegten, sehr informativ und packend verfassten Jahresbericht entgegennehmen. Mit Applaus wird der Jahresbericht für das Jahr 1995 genehmigt.

#### b) Jahresrechnung 1995

Den Einnahmen von Fr. 1'366'876.80 stehen Ausgaben von Fr. 1'326'589.80 gegenüber. Im verflossenen Jahr konnte somit ein Gewinn erzielt werden, und zwar im Betrag von Fr. 40'287.--. Bei der Erläuterung der Jahresrechnung weist der Geschäftsführer u.a. darauf hin, dass als Folge der anhaltenden rezessiven wirtschaftlichen Situation auch im Jahre 1995 nicht mit „übermässigen“ Spendeneingängen gerechnet werden konnte. Als erfreulich kann indes verzeichnet werden, dass die SGS ein Legat im Betrag von Fr. 122'000.-- entgegen nehmen durfte. Ausgabenseitig sind zu erwähnen die Aufwendungen für das Greinabuch im Betrag von rund Fr. 270'000.--, die um im Vergleich zum Vorjahr um mehr als die Hälfte reduzierten Aufwendungen für die Solar- und Energieinitiative, die Rückstellungen für die Energieinitiative im Betrag von Fr. 30'000.--, die im Vergleich zum Vorjahr höheren Sozialabgaben (2. Säule!) und höheren PTT-Gebühren (Erhöhung der Postgebühren!).

Auf das Votum von

Peter Nagler geben der Präsident wie auch der Geschäftsführer ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die SGS innert 2 Jahren die noch verbliebenen 800 Exemplare des Greina-Buches verkauft haben wird. Die im Buchhandel zum Verkauf gelangten 2000 Exemplare sind nahezu alle verkauft worden.

Flurin Maissen bemerkt, dass der Geschäftsführer auch die Finanzen „im Griff“ hat. Die Anregungen der Revisoren hinsichtlich der Abgrenzungen bei den verschiedenen Aufwandsposten sind berücksichtigt. Darauf ist zum Beispiel zurückzuführen, dass die Aufwendungen an PTT-Gebühren im Vergleich zum Vorjahr bedeutend höher ausgefallen sind. Gleichzeitig konnte damit eine „Entlastung“ beim Aufwandsposten „Info-Kampagne 1995/Kalender“ erzielt werden. Er ist im übrigen der Meinung, dass der Spendenfluss für ideelle Zwecke auch künftighin nicht versiegen wird.

#### 6. Revisorenbericht und Déchargé

Die Revisoren bescheinigen in ihrem schriftlich vorgelegten Bericht, dass die Rechnung ordnungsgemäss geführt worden ist. Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 1995 genehmigt. Dem Ausschuss wird Entlastung erteilt.

#### 7. Ausgleichsleistungen aus der Sicht der Gemeinden Vrin und Sumvitg

Gion Caminada erläutert die Situation aus der Sicht der Gemeinde Vrin. Der im Jahre 1986 erfolgte Verzicht der am Ausbau der Greina interessierten Kraftwerksgesellschaften ist ein schwerer Schlag für die Gemeinde Vrin gewesen. Vor allem die ältere Generation hat den Verzichtsentscheid mit einiger Konsternation hingenommen. Die jüngere Generation hingegen hat viel Wohlwollen darauf reagiert. Nachdem man sich einigermassen „gefasst“ hatte, waren mannigfache Widerstände zu überwinden, bis die Gemeinde im Frühling dieses Jahres die erste Zahlung unter dem Titel „Ausgleichsleistungen“ entgegen nehmen konnte. Hierfür gebührt der Schweizerischen Greina-Stiftung ein besonderer Dank, da sie die Gemeinde Vrin in ihren Bemühungen um eine angemessene Abgeltung für den Verzicht auf den Ausbau immer tatkräftig unterstützt hat. Keine Unterstützung haben der Gemeinde Vrin die Repräsentanten der übrigen Talgemeinden und die Bündner Regierung zuteil kommen lassen. Die Gemeinde Vrin ist denn auch alles andere als befriedigt über die im Kanton getroffene Regelung betreffend die Aufteilung der ausgerichteten Entschädigung (je 2/5 für die betroffenen Gemeinden und 1/5 für den Kanton). Als unverständlich wird insbesondere die Haltung der Regierung des Kantons Graubünden taxiert. Mit der Ausrichtung der Ausgleichszahlungen geht eine bedeutende Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde Vrin einher. Wie seitens der Bündner Regierung bereits angekündigt worden ist, wird die Gemeinde auf den 1. Januar 1999 aus dem Finanzausgleich entlassen.

Franzestg Degonda schliesst sich als Gemeindepräsident von Sumvitg im wesentlichen den Ausführungen von Gion Caminada an. Als Folge der Ausrichtung der Ausgleichszahlungen ist allerdings nicht mit einer Änderung der Situation der Gemeinde in bezug auf deren Einstufung mit Blick auf die Finanzkraft zu rechnen. Die finanzielle Lage der Gemeinde erachtet er als einigermassen in Ordnung. Für Franzestg Degonda stellen die Ausgleichszahlungen einen „willkommenen Zustupf“ dar, zumal die Gemeinde als Folge von verschiedenen Naturkatastrophen trotz Subventionen von Bund und Kanton beträchtliche finanzielle Lasten zu tragen hat.

#### 8. Arbeitsprogramm 1996/97

Die SGS wird weiter die Entwicklung bei den aktuellen Wasserkraftwerkprojekten wie Val Curciosa, Bernina und Grimsel aufmerksam verfolgen und bei Bedarf, mit Aktionen und Interventionen auf deren Unterschutzstellung hinwirken. Die Haltung der SGS, wonach am proklamierten Wasserkraft-Moratorium festgehalten werden soll, wird bekräftigt.

Unter Mitwirkung von Dr. Bernhard Wehrli und Mario F. Broggi wird die SGS prüfen, ob und wo sich (ähnlich wie in Österreich) in der Schweiz Projekte zum Thema „Umgebungsgewässer“ (Naturnahe Gestaltung von Gewässern) verwirklichen lassen.

Die SGS wird auch ihre Tatkraft für die Verwirklichung von Massnahmen einsetzen, die darauf ausgerichtet sind, die Förderung der Solarenergie zu verstärken.



aNR Dr. Martin Bundi vertritt die Meinung, dass der Schutz der freifliessenden Gewässer nur möglich ist bei einer Änderung der Energiepolitik. Es ist daher nur folgerichtig, wenn die SGS in der vom Geschäftsführer aufgezeigten Stossrichtung tätig ist.

Die Frage nach dem Stand der Dinge in Sachen Val Curciosa, Grimsel, Bernina ergibt folgendes Bild:

Nach einer allerdings inoffiziellen Meinungsäusserung kann mit dem Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Val Curciosa auf anfangs 1997 gerechnet werden.

Beim Grimsel-Projekt hat sich die Regierung des Kantons Bern gegen eine Unterschutzstellung dieser Landschaft ausgesprochen. Mit einem Entscheid des in dieser Sache zuständigen Bundesrates ist in nächster Zeit kaum zu rechnen. Es sollen nämlich noch zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden.

Die Situation am Bernina ist noch völlig offen. Gegenwärtig ist auf Gemeindeebene eine Kommission damit befasst, die im Zusammenhang mit dem Heimfall stehenden Fragen zu prüfen.

#### 9. Varia

Eva Feistmann hat, wie viele andere Interessierte auch, mit einigem Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass die Interessenvertretung der Autolobby nunmehr ebenfalls die Einführung einer Energiesteuer befürwortet.

Es besteht die Meinung, dass diese Absichtserklärung nicht zum vornherein „verteufelt“ werden soll. Im Sinne einer Gesamtschau sollen nämlich auch die Energiepreise überprüft werden.

Märstetten, 19-10-96

Für das Protokoll

G. Valaula